

Anlage 8

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Rev.01

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 12 WEA im Plangebiet Grenderich
(GD 08.1, GD 11.1-15.01, MOR 01.1-03.1, ZELL 01.1-03.1)

Bundesland:
Rheinland-Pfalz

Auftraggeber: BOREAS Energie GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden
Tel.: 0351 / 885 070

Projektnummer: GD-2018

Berichtsnummer: AFB-IBK-5300324-Rev.01

Datum: 14.01.2026

Gutachter: Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden
Tel./Fax: (0351) 88 50 7-1/-409

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation	5
2	Vorhabenbeschreibung	5
3	Rechtliche und fachliche Grundlagen	8
3.1	Gegenstand des besonderen Artenschutzes.....	8
3.2	Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes	9
3.3	Begriffsbestimmungen zu den Verbotstatbeständen	11
3.4	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	19
4	Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags)	22
4.1	Säugetiere	22
4.2	Brutvögel.....	26
4.2.1	Kartiererergebnisse Brutvögel	26
4.2.2	Habitatpotenzialanalysen.....	30
4.3	Zug- und Rastvögel	31
4.4	Amphibien.....	36
4.5	Fische und Rundmäuler.....	36
4.6	Reptilien.....	36
4.7	Käfer	37
4.8	Libellen	38
4.9	Schmetterlinge.....	38
4.10	Weichtiere.....	39
4.11	Samenpflanzen.....	39
4.12	Farne	39
5	Konfliktanalyse (Schritt 2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags)	39
5.1	Säugetiere	39
5.1.1	Fledermäuse.....	39
5.1.2	Wildkatze	43
5.1.3	Haselmaus.....	44
5.2	Brutvögel.....	45
5.2.1	Überblick.....	45
5.2.2	Baumfalke.....	48
5.2.3	Rotmilan.....	48
5.2.4	Schwarzmilan	51
5.2.5	Schwarzstorch	51
5.2.6	Uhu	53
5.2.7	Wespenbussard.....	55
5.2.8	Greifvögel und weitere Großvögel ohne erhöhte Kollisionsgefährdung	55
5.2.9	Bodenbrüter im Offenland: Acker- und Grünlandflächen.....	56

5.2.10	Bodenbrüter im Offenland: Ruderal- und Staudenfluren	58
5.2.11	Freibrüter und Bodenbrüter in Gehölzbiotopen	60
5.2.12	Höhlen- und Nischenbrüter in Gehölzbiotopen.....	61
5.2.13	Gebäudebrüter mit Nahrungshabitaten im Offenland.....	62
5.3	Zug- und Rastvögel	63
5.4	Mauereidechse	64
6	Ausnahmeprüfung.....	66
7	Literaturverzeichnis.....	67
8	Anhang: Abschichtungstabelle.....	70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächeninanspruchnahme durch die geplanten WEA.....	6
Tabelle 2: Kollisionsgefährdete Brutvögel und deren Bereiche zur Prüfung gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 des § 45b Absatz 1-5 BNatSchG:.....	18
Tabelle 3: Artenliste der 16 im UG vorkommenden Fledermausarten.	24
Tabelle 4: Im Jahr 2023 im Untersuchungsgebiet (1.200 m) standortgenau nachgewiesene Greifvogelarten.	27
Tabelle 5: Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2023 - im Untersuchungsgebiet (500 m) vorkommende Arten.	27
Tabelle 6: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet erfassten Zug- und Rastvögel (aus Hipposideros – Büro für Landschaftsplanung und Ökosystemmanagement (2024) ..	33
Tabelle 7: Ökologische Gilden der prüfrelevanten Brutvogelarten im 500- bzw. 1.200 m-Radius um die Baufenster.	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Verbreitung der Wildkatze in Deutschland (BUND, Stand: 2020)	25
Abbildung 2: Nächstgelegene Vogelschutzgebiete und bedeutsame Rastgebiete zum Vorhabengebiet (DTK 1:250.000 und Auszug Schutzgebiete aus dem LANIS RLP)	32
Abbildung 3: Im LfU RLP 2015 verzeichnete Nachweise aus 2011 von Mauereidechsen im Plangebiet	37

Anlagen

Anlage 1.1	Brut-, Rast-, Zugvogelgutachten (HIPPOSIDEROS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOSYSTEMMANAGEMENT 2024)
Anlage 1.2	Horstkartierung
Anlage 1.3	Habitatpotenzialanalyse Rotmilan
Anlage 2.1	Fledermausgutachten (HIPPOSIDEROS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOSYSTEMMANAGEMENT 2024)
Anlage 2.2	Ergebnisse der Wochenstubenerfassung

1 Ausgangssituation

Die BOREAS Energie GmbH plant, im Plangebiet Grenderich 12 Windenergieanlagen (WEA GD 08.1, GD 11.1-15.1, MOR 01.1-03.1, ZELL 01.1-03.1) zu errichten. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Cochem-Zell.

Zur Genehmigung des Vorhabens ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Hierzu wird zeitgleich mit den vorliegenden Unterlagen ein Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung von 12 WEA bei der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Cochem-Zell vorgelegt.

Aktuell werden im Plangebiet Grenderich (Grendericher Riedelland) keine WEA betrieben, ebenso sind keine WEA beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA unterliegen nach §§ 6 bis 12 in Verbindung mit Anlage 1 zum UVPG der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, wobei sich das konkrete Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Zahl der WEA und ihrer Größen- und Leistungswerte richtet. Hierbei sind auch vorhandene oder zeitgleich beantragte WEA anderer oder des gleichen Vorhabenträgers zu berücksichtigen, sofern sie in engem Zusammenhang gemäß § 10 Abs. 4 UVPG stehen. Im Einzelnen besteht nach Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG eine zwingende UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb von 20 oder mehr WEA, während die Planung einer geringeren Zahl von WEA zunächst die Pflicht zur standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach sich zieht.

Bei der in den vorliegenden Unterlagen betrachteten Errichtung und dem Betrieb von 12 WEA im Interessengebiet Grenderich handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 6 UVPG. Mit den geplanten WEA werden die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG zwar nicht überschritten, so dass sich keine Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt. Dennoch unterzieht sich der Vorhabenträger auf eigenen Wunsch der UVP-Pflicht.

Durch den Bau des Plangebietes Grenderich kann es zu einer Beeinträchtigung von geschützten Tier- und Pflanzenarten und in der Folge zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Von planerischer Relevanz sind in diesem Zusammenhang die Artengruppen

- europäische Vogelarten,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Inwieweit es durch das Vorhaben zu einer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung dieser Artengruppen kommt, wird im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) geprüft. Dieser AFB bildet die **Anlage 8** zum UVP-Bericht.

2 Vorhabenbeschreibung

Beschreibung der geplanten Anlagentypen

Für die 12 geplanten WEA ist die Errichtung des Anlagentyps **Enercon E-138 EP3 E3** geplant. Dieser zeichnet sich durch folgende technische Daten aus:

	Enercon E-138 EP3 E3		
Nennleistung	4,26 MW	4,26 MW	4,26 MW
Nabenhöhe	160 m	131 m	111 m
Rotordurchmesser	138 m	138 m	138 m
Spitzenhöhe	229 m	200 m	180 m

Die WEA erhalten eine Tages- und eine Nachtkennzeichnung. Die Tageskennzeichnung wird durch eine rot-weiße Markierung der Rotorblätter und einer roten Markierung am Mast bestehen. Die Nachtkennzeichnung wird durch eine rotblinkende Befeuerung erfolgen. Diese soll bedarfsgesteuert nur im Falle der Annäherung von Flugobjekten, erfolgen.

Flächeninanspruchnahme

An den WEA-Standorten selbst wird das Fundament der WEA (jeweils 320 m², 400 m² und 410 m²) sowie eine als Schotterfläche ausgebildete Kranstellfläche (Grundfläche jeweils 970 m², 1.060 m² und 1.560 m²) errichtet. Die geplanten WEA sollen durch Errichtung von Schotterwegen an öffentliche Straßen und Wege angebunden werden. Die Gesamtlänge der neu zu errichtenden Schotterwege beträgt etwa 5.430 m. Die erforderliche Wegebreite beträgt im Regelfall 4,50 m. Detailangaben der projektbedingten Flächeninanspruchnahme können den **Anlagen 4.1 bis 4.12** des UVP-Berichts entnommen werden. Fundament- und Kranstellflächen sowie die erforderlichen Zuwegungen sind ebenfalls im Plan der Biotop- und Nutzungstypen in der **Anlage 3** zum UVP-Bericht dargestellt.

Insgesamt ergibt sich mit Errichtung der geplanten WEA die in Tabelle 1 dargestellte dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

Tabelle 1: Flächeninanspruchnahme durch die geplanten WEA

Funktion der Teilfläche	bisherige Nutzung	Umgestaltung	Fläche ¹
geplante WEA GD 08.1-15, MOR 01-03, ZELL 01-03			
Fundament	2.270 m ² Acker, 1.140 m ² Fettwiese, Glatthaferwiese, 400 m ² Eichen-Buchen-Mischwald, 410 m ² Fettwiese, 320 m ² Fettwiese, Neueinsaat	Überbauung	4.540 m ²
Kranstellfläche	3.090 m ² Fettwiese, Glatthaferwiese, 5.790 m ² Acker, 1.560 m ² Eichen-Buchenmischwald, 970 m ² Fettwiese, Neueinsaat 1.540 m ² Fettwiese, 210 m ² geschotterter Feldweg, 200 m ²	Schotterfläche	13.360 m ²

¹ alle Flächenangaben gerundet auf volle 10 m²

Funktion der Teilfläche	bisherige Nutzung	Umgestaltung	Fläche ¹
	unbefestigter Feldweg		
Zuwegung	1.880 m ² Fettwiese, Glatthaferwiese, 370 m ² Fettwiese, Neueinsaat 1.860 m ² Acker, 150 m ² Eichen-Buchenmischwald, 2.250 m ² Fettwiese, 500 m ² sonstiger Laubmischwald, Strauchhecke 230 m ² , 12.070 m ² geschotterter Feldweg, 2.770 m ² vollversiegelter Feldweg, 18.480 m ² unbefestigter Feldweg, 330 m ² geschotterter Waldweg.		40.890 m ²
Temporäre Flächeninanspruchnahme	200 m ² Einzelbaum, 890 m ² sonstiger Laubmischwald, 4.280 m ² Eichen-Buchenmischwald	Wiederherstellung	5.370 m ²
Summe dauerhafte Flächeninanspruchnahme			58.790 m²
Summe gesamt			64.160 m²

Erschließungs- und Bauaufwand

Zur Gründung der Mastfundamente, zur Errichtung der Zufahrtswege und der Kranstellflächen sind Tiefbauarbeiten erforderlich.

Zur Montage und zum Aufstellen der WEA ist an den geplanten WEA-Standorten ein planes Areal mit einer Fläche von 80 x 60 m, das frei von Hindernissen ist, erforderlich. Das Aufstellen der WEA erfolgt mittels Gittermastkran.

Die Bauzeit wird auf mehrere Monate geschätzt. Erforderliche Unterbrechungen des Bauablaufs, z.B. zur Aushärtung des Betonfundaments, sind dabei nicht berücksichtigt.

Betrieb der Windenergieanlagen

Durch den Betrieb der WEA werden Lärmemissionen (vgl. Schallimmissionsprognose, Ingenieurbüro Kuntzsch (2025a)) entstehen und es ergeben sich Schattenwurfeffekte (vgl. Schattenwurfgutachten, Ingenieurbüro Kuntzsch (2025b)). Zudem wird, vor allem während der Bauphase, eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen führen. Während der Betriebsphase werden die WEA nur sporadisch vom Wartungspersonal angefahren.

3 Rechtliche und fachliche Grundlagen

3.1 Gegenstand des besonderen Artenschutzes

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfassten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten:

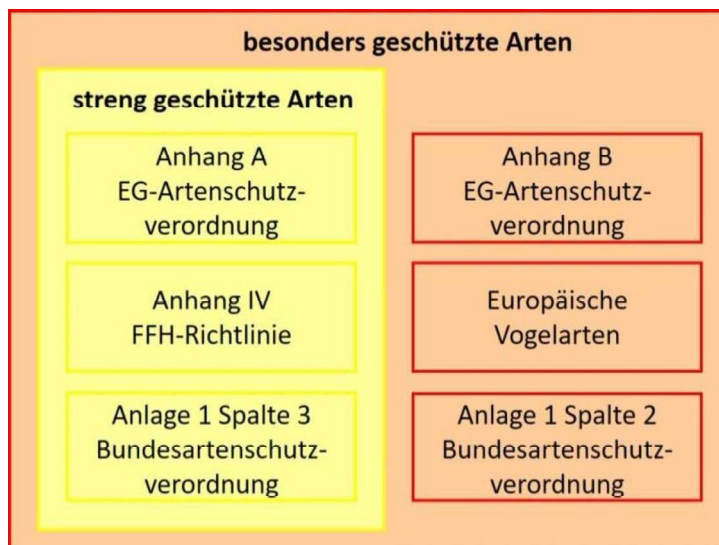
Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang A** oder **B** der **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)** aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang IV** der **FFH-Richtlinie** aufgeführt sind,
- bb) „**europäische Vogelarten**“ (sämtliche im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie – dies umfasst neben Brutvögeln auch regelmäßig auftretende Zugvogelarten),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anlage 1, Spalte 2** der **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) in **Anhang A** der **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)**,
- b) in **Anhang IV** der **FFH-Richtlinie**,
- c) in **Anlage 1, Spalte 3** der **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

aufgeführt sind. Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bei den streng geschützten Arten also um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Dies verdeutlicht die folgende Darstellung:



3.2 Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene Vorhabenplanungen sind insbesondere die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG** sowie die **Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG** relevant.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Der Wortlaut der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist an die Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 13 Abs. 1 lit. a) FFH-RL sowie Art. 5 EG-VRL angelehnt und setzt diese vollinhaltlich um. Die genannten europäischen Richtlinien beinhalten somit keine strengeren Schutzvorschriften, die gesondert abzu prüfen wären.

Durch die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 1-5 BNatSchG werden im Fall der Realisierung von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft die Zugriffsverbote (sowie die für Vorhabenplanungen im Regelfall nicht relevanten Besitz- und Vermarktungsverbote) relativiert:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit im Hinblick auf drei Artengruppen zu prüfen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten,
- Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Während offensichtlich ist, welche Arten den beiden ersten Gruppen zuzuordnen sind, bedarf die dritte Gruppe einer Erläuterung: Bei der Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG handelt es sich um die **Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)**, also um das Regelwerk, durch das bestimmte heimische Tier- und Pflanzenarten zu besonders oder zu streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG erklärt werden.

Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG erwähnte Gruppe der Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 **Abs. 1 Nr. 2** BNatSchG ist am genannten Ort wie folgt definiert:

*Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um **natürlich vorkommende Arten** handelt, die ...*

2. in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Die durch die Novellierung des BNatSchG am 01.03.2010 in Kraft getretene Regelung verweist also auf eine **in der Bundesartenschutzverordnung zu definierende Gruppe von heimischen Arten** mit den Merkmalen **Bestandsgefährdung** und **hohe Verantwortlichkeit Deutschlands**. Während die fachlichen Grundlagen für die Benennung entsprechender Arten vorliegen², hat die Bundesregierung

² Gefährdung → Rote Listen; Verantwortlichkeit → Kritisiersystem nach Gruttko (2004)

von der Möglichkeit, den besonderen Schutz dieser Arten durch ihre Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung in Kraft zu setzen, noch keinen Gebrauch gemacht. Nach der aktuellen Rechtslage ist die Artengruppe, für deren Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortlichkeit zukommt, in der artenschutzrechtlichen Prüfung somit noch nicht zu berücksichtigen.

3.3 Begriffsbestimmungen zu den Verbotstatbeständen

Um die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Relevanz im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben prüfen zu können, sind vorab einige Begriffsbestimmungen erforderlich. Dies betrifft folgende Fragen:

- A) Was sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten?
- B) Was ist eine lokale Population?
- C) Wird das Zugriffsverbot auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Betroffenheit von Individuen oder Populationen ausgelöst?
- D) Was sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen?
- E) Wird das Fang-, Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Tierarten bei Betroffenheit von Individuen oder Populationen ausgelöst?
- F) Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Störungsverbot?

A) Was sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

Der Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wurde in Anlehnung an den gleich lautenden Begriff in Art. 12 Abs. 1 lit. d) FFH-RL mit der „kleinen BNatSchG-Novelle“³ eingeführt und ersetzt den früheren Begriff „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG a.F.). Inhaltlich ergeben sich durch die Änderung des Wortlauts allenfalls geringfügige Änderungen (vgl. Begründung zur Novellierung des BNatSchG).

Demnach sind **Fortpflanzungsstätten** wie folgt zu beschreiben:

- Allgemein: „...**alle natürlichen Bestandteile der Natur oder auch von Menschenhand geschaffene Gegenstände, die von Tieren zu den bezeichneten Zwecken regelmäßig, wenn auch nicht notwendigerweise ständig genutzt werden**“ (Gassner, et al., 2003). Zu beachten ist dabei insbesondere, dass Fortpflanzungsstätten von Zugvögeln oder anderen wandernden Arten ihren Schutz auch während der winterlichen Abwesenheit der Tiere nicht verlieren, wenn zu erwarten ist, dass sie im kommenden Jahr erneut genutzt werden (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.06.2006 – Stralsund-Urteil).
- **Nahrungshabitate** zählen nach einem Urteil des BVerwG vom 11.01.2001 nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zugleich kann aber nach GELLERMANN (2003) und LANA / StA Arten- und Biotopschutz (2010) die Beeinträchtigung von Nahrungsflächen dann mit von den Verbotstatbeständen erfasst sein, wenn dadurch in direktem funktionalen Zusammenhang stehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt werden (z. B. Äsungsflächen von Krani-

³ Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, BgBl. I, S. 2873

chen und Gänsen im Umfeld traditioneller Rast- und Schlafplätze; essentielle Nahrungshabitate von Fledermäusen zur Wochenstubenzeit).

- **Verbindungswege zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten** sind gemäß Urteil des BVerwG vom 08.03.2007 ebenfalls nicht durch § 44 BNatSchG erfasst, „sondern nur der räumlich eng begrenzte Bereich, in dem die Tiere sich zumindest eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhalten.“ Analog zur Bewertung essenzieller Nahrungshabitate kann allerdings auch bei Wanderkorridoren der Fall gegeben sein, dass diese für die Funktion der benachbarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unverzichtbar sind (z. B. bei eng an bestimmte Strukturen gebundenen Amphibienwanderwegen). Zugleich weist MLUV (2008) darauf hin, dass bei Amphibien die Verpaarung häufig schon während der Wanderung zu den Laichgewässern erfolgt, also gar keine klare räumliche Trennung von Wanderwegen und Fortpflanzungsstätten möglich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher angebracht, Wanderkorridore mit zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zählen.

Nach GELLERMANN (2003) und TRAUTNER ET AL. (2006) können Fortpflanzungsstätten auch größere Flächen sein, z.B. ein Feldgehölz mit einer Graureiherkolonie einschließlich der nicht mit Horsten besetzten Bäume. Entscheidend für die räumliche Abgrenzung (und zugleich Maßstab für die Auslösung des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist dabei stets die Funktionalität der Lebensstätte für die sie bewohnende Art.

In diesem Sinne ist es aus Gründen der europarechtskonformen Auslegung angebracht, den Begriff der Fortpflanzungsstätte auf sämtliche, für den Reproduktionsvorgang der betroffenen Arten wesentlichen Lokalitäten, zu erweitern (vgl. (KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, 2007)): „Guidance document“, Pkt. II.3.4.b).

Ruhestätten sind gemäß KIEL (2007) als „*Teilareale eines Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben*“, zu definieren. Beispiele sind:

- Schlafplätze (z.B. Männchenquartiere von Fledermäusen);
- Erholungsbereiche (z.B. Mauser- oder Rastplätze von Zugvögeln);
- Sonnplätze (z.B. Reptilien);
- Verstecke (z.B. Wildkatze);
- Schutzbauten (z.B. Biber);
- Sommerquartiere (z.B. Fledermäuse);
- Winterquartiere (z.B. Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, sonstige Kleinsäuger).

Von besonderer Relevanz ist zur Abgrenzung von Ruhestätten die Frage, welche Anforderungen an die Dauerhaftigkeit bzw. Beständigkeit der Orte zu stellen sind, an denen sich geschützte Arten während ihrer Ruhephasen aufhalten. Die Beantwortung dieser Frage ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil fließende Übergänge zwischen eindeutig zu definierenden Ruhestätten und eindeutig nicht als Ruhestätte anzusprechenden Aufenthaltsorten existieren.

So dürfte unzweifelhaft sein, dass Wasserflächen, an denen sich im Winterhalbjahr regelmäßig eine große Zahl von Wasservögeln zum Schlafen einfindet, zu den Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG zählen. Auf der anderen Seite sind Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft, die in den Wintermonaten gelegentlich von Kleinvögeln auf der Suche nach Schutz vor extremer Witterung aufgesucht werden, sicher nicht als Ruhestätten im Sinne des Gesetzes einzuordnen, auch wenn die Tiere dort faktisch für eine gewisse Zeit ruhen. Eine so weitgehende Interpretation des Begriffs Ruhestätte hätte zur Folge, dass jede beliebige Gehölzstruktur im Offenland zu den Ruhestätten zählen würde.

Um eine inhaltliche Abgrenzung von Ruhestätten in Zweifelsfällen vornehmen zu können, wird in der vorliegenden Unterlage auf die Definition von LANA / StA Arten- und Biotopschutz (2010) zurückgegriffen: *„Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder –nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.“*

Um zu den Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu zählen, muss der von geschützten Arten zum Ruhen aufgesuchte Art also mindestens eines der beiden folgenden Merkmale **regelmäßige Freqüentierung** oder **Freqüentierung für längere Zeiten der Inaktivität** aufweisen.

B) Was ist eine lokale Population?

Sowohl im Wortlaut des § 44 BNatSchG (Störungsverbot) als auch in der Begründung des Gesetzes wird mehrfach der Begriff der lokalen Population verwendet. In der Praxis bestehen aber Unsicherheiten, wie eine lokale Population abzugrenzen ist. Dem Leitfaden von LANA / StA Arten- und Biotopschutz (2010) ist folgende Definition zu entnehmen:

„Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen.“

Damit wird deutlich, dass eine Population im biologischen Sinne, welche als Fortpflanzungsgemeinschaft zu verstehen ist, nicht mit einer lokalen Population im Sinne des BNatSchG identisch ist. Die Definition nach LANA / StA Arten- und Biotopschutz (2010) ist vielmehr deutlich weiter gefasst und schließt auch „Überdauerungsgemeinschaften“ von Tieren ein, die sich nicht miteinander fortpflanzen, sondern nur den gleichen Raum besiedeln.

Eine lokale Population von wenig mobilen Tierarten mit speziellen Lebensraumsprüchen kann demnach leicht abgegrenzt werden. Beispiele sind eine Population des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) in einer Feuchtwiese oder ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in einem isoliert in der Agrarlandschaft liegenden Trockenbiotop. In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass es sich bei dem räumlich eindeutig begrenzten Vorkommen nicht nur um eine lokale Population im Sinne des BNatSchG, sondern auch um eine Population im biologischen Sinne handelt.

Problematisch ist die Abgrenzung lokaler Populationen dagegen bei mobilen Tierarten mit großen Raumsprüchen (z.B. Mäusebussard, Rotmilan) und bei mobilen Tierarten, die im betrachteten Naturraum annähernd flächendeckend auftreten (z.B. Feldlerche und viele andere häufige und weit ver-

breitete Kleinvögel). In der Fachliteratur wird in solchen Fällen als Konvention vorgeschlagen, naturräumliche Einheiten als Bezugsebene zu verwenden. So empfehlen dies z.B. StMI (2008) für den Uhu, Schwarzstorch, Steinadler und die Wildkatze und LANA / StA Arten- und Biotopschutz (2010) generell für Arten mit flächiger Verbreitung und revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Schwarzspecht)⁴.

Abweichend davon wird im ERLASS ZUM ARTENSCHUTZ IN GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR WINDENERGIEANLAGEN (AGW-Erlass, 2023) des Landes Brandenburg konkret festgelegt, wie der Begriff „lokale Population“ auf WEA-sensible Vögel (kollisions- und störungsgefährdet), anzuwenden ist. Dieser wird an dieser Stelle aufgeführt, da es für Thüringen derzeit noch keine eigene Deklaration gibt.

Bei **sehr seltenen Arten**, ohne erkennbare Habitatbindung, ist jedes einzelne Brutpaar als lokale Population zu bewerten. In Brandenburg trifft das auf folgende Vögel zu:

- Schreiadler
- Schwarzstorch
- Uhu
- Wiesenweihe
- Zwergdommel.

Bei **Arten mit enger Habitatbindung** hingegen erfolgt die Abgrenzung an dem entsprechenden Gebiet:

- Wiesenbrüter: die jeweiligen Einzelgebiete der Gebietskulisse
- Auerhuhn: die Einstandsgebiete der Gebietskulisse
- Großtrappe: die Brutgebiete der Gebietskulisse
- Ziegenmelker: Abgrenzung im Einzelfall durch Gutachter
- Rastvögel: die jeweiligen Einzelgebiete der Gebietskulisse

Für Arten mit mehr oder weniger flächiger Verbreitung und ohne enge Bindung an abgrenzbare Habitate erfolgt die Abgrenzung der lokalen Population auf Landkreisebene, dafür sind die Bestandsdaten bei der Staatlichen Vogelschutzwarte zu erfragen. Hierzu gehören in Brandenburg Arten der Häufigkeitsklasse „selten“ bis „mittelhäufig“:

- seltene Arten: Seeadler, Fischadler, Rohrdommel, Wanderfalke, Wespenbussard, Baumfalke
- mittelhäufige Arten: Weißstorch, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Kranich

C) Wird das Zugriffsverbot auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Betroffenheit von Individuen oder Populationen ausgelöst?

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt grundsätzlich individuenbezogen, d.h. die Schädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist bereits dann einschlägig, wenn

⁴ Wo eine Abgrenzung lokaler Populationen auf naturräumlicher Ebene zu offensichtlich nicht sinnvollen Ergebnissen führt, schlägt LANA / StA Arten- und Biotopschutz (2010) ersatzweise administrative Grenzen (Kreise oder Gemeinden) vor. Ob diese Konvention sinnvoller ist, darf allerdings aus Sicht des Bearbeiters dieses Fachbeitrags bezweifelt werden.

die betreffende Stätte nur von einem einzelnen Exemplar, Brutpaar o.ä. einer geschützten Art besiedelt ist. Ob sich weitere, von der gleichen Art besiedelte Stätten in der Umgebung befinden, so dass die Population dieser Art trotz der Schädigung einer individuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht beeinträchtigt wird, ist zunächst nicht relevant.

Abweichend davon ist im Fall des hier betrachteten Abbauvorhabens allerdings die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG einschlägig, durch die die Verbotsschwelle im Falle eines zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft auf die Ebene des lokalen Bestandes im Sinne einer Gruppe von Individuen, die eine funktional zusammenhängende Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemeinsam bewohnen, angehoben wird:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen, ... liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Ein Beispiel, an dem die Regelung erläutert werden kann, ist die Rodung von Waldflächen, die von häufigen und weit verbreiteten Kleinvogelarten als Bruthabitat genutzt werden: Geht durch die Flächeninanspruchnahme nur ein kleiner Anteil eines funktional zusammenhängenden, großflächigen Waldgebietes verloren, so kann davon ausgegangen werden, dass das Schädigungsverbot nicht einschlägig ist, weil das betroffene Waldgebiet als Ganzes seine Funktion als Fortpflanzungsstätte weiterhin uneingeschränkt erfüllen kann.

Ein anderes, analog zu handhabendes Beispiel ist die Beseitigung von Höhlenbäumen mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse: Sofern nachgewiesen werden kann, dass dem betroffenen lokalen Bestand in einem räumlich abgrenzbaren Umfeld seiner „Lebensstätte“ noch genügend andere potenzielle Quartiere zur Verfügung stehen, werden die o.g. Verbote durch die Entnahme einzelner Bäume nicht ausgelöst. Einschränkend ist hier allerdings darauf hinzuweisen, dass eine solche Schlussfolgerung fachlich einwandfrei anhand genauer Kenntnisse über das Quartierangebot im betroffenen Gebiet begründet sein muss und nicht allein auf Vermutungen basieren darf.

Dieser funktionale Ansatz wird bezüglich der Zugriffsverbote auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL auch von der EU-Kommission verfolgt (vgl. „Guidance Document“, (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2007)): Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population bei der Aktivierung der Verbote (dort: Art. 12 FFH-RL) entscheidend, d.h. nicht nur die lokale Fortpflanzungsstätte, sondern das gesamte Angebot geeigneter und von der betroffenen Art benötigter Habitatstrukturen.

D) Was sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen?

Der in § 44 Abs. 5 Satz 3 enthaltene Begriff der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ greift das von der EU-Kommission im „Guidance document“ dargestellte Konzept der **CEF-Maßnahmen** („continuous ecological functionality“) auf. In der Begründung zur Novelle des BNatSchG wird die Zielsetzung solcher Maßnahmen wie folgt beschrieben:

„An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu

treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.“

An CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden also hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt. Die „klassischen“ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung erfüllen die Anforderungen zumeist nicht und können daher normalerweise auch nicht als CEF-Maßnahmen herangezogen werden. Umgekehrt ist eine Anerkennung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 15 (2) BNatSchG dagegen möglich.

Nach LANA (2010) sind CEF-Maßnahmen dann wirksam, wenn:

- 1. die betroffenen Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder*
- 2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.“*

E) Wird das Fang-, Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Tierarten bei Betroffenheit von Individuen oder Populationen ausgelöst?

Zur Schwelle, ab der das Verbot des Fangs, der Tötung oder Verletzung von Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgelöst wird, kann wiederum auf LANA / StA Arten- und Biotopschutz (2010) verwiesen werden. Demnach gilt das Verbot auf der Individuenebene, d.h. bereits die Tötung einzelner Exemplare ist zunächst als tatbestandsmäßig einzustufen.

Eine Relativierung ergibt sich jedoch für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für baurechtlich zulässige Vorhaben wiederum aus § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Demnach wird das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht ausgelöst, wenn sich „das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Damit ist hier zum einen die Frage zu klären, welche Voraussetzung erfüllt sein müssen, damit sich das Tötungs- / Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht. Zum anderen muss beantwortet werden, wann eine Tötung/Verletzung unvermeidbar im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist.

Zur Signifikanzschwelle:

In der Rechtsprechung wurde erstmals in der mündlichen Begründung des BVerwG zum Urteil vom 07.12.2005 (OU Grimma) anerkannt, dass nicht jede einzelne Tötung/Verletzung geschützter Tiere trotz des individuenbezogenen Ansatzes zur Auslösung des Verbotstatbestandes führt. Im dort betrachteten Fall wurde klargestellt, dass Vogelverluste durch den Straßenverkehr, wenn nicht eine besondere ortsspezifische Gefährdungslage gegeben ist (oder geschaffen wird), als „**allgemeines Lebensrisiko**“ einzustufen und nicht vom Tötungsverbot umfasst sind. An anderer Stelle wird vom BVerwG hierfür der Begriff „**sozialadäquate Risiken**“ geprägt.

Die Annahme einer planerisch und rechtlich relevanten **Signifikanzschwelle**, bei deren Überschreitung das allgemeine Lebensrisiko der betroffenen Tiere übersteigende Gefahren gegeben sind, wurde

vom BVerwG dann im Urteil vom 12.03.2008 zum Neubau der A 44 („Lichtenauer Hochfläche“) erstmals in die Rechtsprechung eingeführt. In der Urteilsbegründung wird hierzu ausgeführt: „Soll das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden, so ist ... zu fordern, dass sich das Risiko des Erfolgeintritts durch das Vorhaben in **signifikanter Weise** erhöht.“

Entscheidend für die Einstufung als allgemeines Lebensrisiko bzw. als unterhalb der Signifikanzschwelle liegendes Verlustrisiko ist also stets, dass keine über das normale Maß hinausgehende Gefährdungslage geschaffen wird. Diese Voraussetzung ist nach LAU (2012) erfüllt, wenn „...sichergestellt ist, dass das Vorhaben insgesamt mit Blick auf die jeweils betroffenen europäisch geschützten Arten unterhalb der Risikoschwelle bleibt, die den allgemeinen Lebensrisiken auf Grund des Naturgeschehens entspricht bzw. die mit der betreffenden Nutzung in der freien Natur immer verbunden ist.“

Eine verbindliche und allgemein gültige Festlegung, wo die Signifikanzschwelle für die jeweils betrachtete Art liegt, ist nicht verfügbar und muss im Einzelfall fachgutachterlich unter Berücksichtigung

- der Wahrscheinlichkeit, dass Individuen einer Art durch den Eingriff/das Vorhaben verletzt oder getötet werden
- der Wahrscheinlichkeit, dass Individuen einer Art aufgrund anderer, natürlicher Ursachen (z.B. Prädation, Nahrungsmangel, Verlust durch Witterungsextreme wie lange Frostperioden) oder getötet werden

hergeleitet werden.

Die Wahrscheinlichkeit eines eingriffs-/vorhabenbedingten Verlustes kann unter Berücksichtigung der Lebensweise der betreffenden Art (z.B. Mobilität, Fluchtfähigkeit, jahreszeitliches Vorkommen immobiler Ruhestadien, ...) zumindest annäherungsweise mit Rückgriff auf verschiedene Fachkonventionen⁵ ermittelt werden. Zur Abschätzung des Verlustrisikos aufgrund natürlicher Ursachen können u.a. die in der Grundlagenarbeit von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) zusammengestellten Informationen genutzt werden.

Mit Änderung des BNatSchG im Juli 2022 hat der Gesetzgeber mit dem § 45b (Betrieb von Windenergieanlagen an Land) zumindest für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (vgl. Tabelle 2) eine bindende, bundeseinheitliche Regelung zur Signifikanzeinstufung erlassen. So wird für die dort aufgeführten Arten ein Nahbereich um den Brutplatz festgelegt, innerhalb dessen das Tötungs- und Verletzungsrisiko des betroffenen Brutpaares als signifikant erhöht eingestuft wird. Zudem wird ein zentraler Prüfbereich definiert, für den zumindest Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bestehen, welches jedoch durch weiterführende Untersuchungen (Habitatpotenzialanalyse) widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (abschließend aufgeführt in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG) hinreichend gemindert werden kann. Für einen darüber hinaus gehenden erweiterten Prüfbereich wird grundsätzlich von keinem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen. In dem Fall würde nur eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund von artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Bezie-

⁵ Als in der Rechtsprechung anerkannte Fachkonvention ist zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Vögeln an WEA das „Neue Helgoländer Papier“ (LAG-VSW, 2014) relevant. Eine Thüringen-spezifische Fachkonvention wurde durch die TLUG (2017) im Rahmen des „Avifaunistischen Fachbeitrags zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ erstellt.

hungen in Verbindung mit dem Umstand, dass das daraus resultierende signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann, zu einer signifikanten Erhöhung führen. Gleichzeitig wurde in § 45b Abs. 6 eine Zumutbarkeitsschwelle in Bezug auf den zu erwartenden Ertragsverlust von WEA in Zusammenhang mit der Auflage von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen festgelegt. Wird diese Zumutbarkeitsschwelle überschritten, wird der Weg in die artenschutzrechtliche Ausnahme eröffnet.

Tabelle 2: Kollisionsgefährdete Brutvögel und deren Bereiche zur Prüfung gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 des § 45b Absatz 1-5 BNatSchG:

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2.000	5.000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1.000	3.000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1.500	3.000	5.000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1.000	3.000	5.000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2.500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2.500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2.500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1.200	3.500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1.000	2.500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1.000	2.500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2.000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1.000	2.000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1.000	2.000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1.000	2.500
Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i>	500	1.000	2.500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Für die Anwendung des § 45b Abs. 1-6 legt § 74 Abs. 4 und 5 BNatSchG eine Übergangsregelung bis mit Stichtag zum 1. September 2025 fest. Für alle Anträge, welche bis zu diesem Stichtag eingereicht werden, legt der Gesetzgeber ein Wahlrecht der Anwendung des § 45b BNatSchG seitens des Antragstellers fest. **Die vorliegenden Unterlagen wurden unter Anwendung der Regelungen des § 45b BNatSchG aufgebaut.**

Zur Vermeidbarkeit:

Unvermeidbar ist eine Tötung, Verletzung etc. von besonders geschützten Tierarten immer dann, wenn trotz Realisierung aller der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit verhältnismäßigem Aufwand sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme auch tatsächlich sämtliche Individuen der jeweils betroffenen Art abwesend sind.

Fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahmen sind z.B. Bauzeitenregelungen, durch die sichergestellt wird, dass der Eingriff in einer Jahreszeit erfolgt, in der die betreffende Art nicht im Eingriffsgebiet anwesend oder zumindest aufgrund ihrer Mobilität keinem Tötungs-/ Verletzungsrisiko ausgesetzt ist,

oder Abschaltzeiten von Windenergieanlagen zur Reduzierung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos von Vögeln und Fledermäusen.

F) Wo liegt die Schwelle für die Auslösung des Störungsverbot?

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandsmäßig sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit sind beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandsmäßig.

Der Gesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt“. Zugleich wird in der Begründung zur BNatSchG-Novelle auch auf den sich aus dem „Guidance document“ ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

3.4 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beinhaltet die drei folgenden Arbeitsschritte:

- **Schritt 1:** Auswahl prüfrelevanter Arten (Relevanzprüfung),
- **Schritt 2:** Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten (Konfliktanalyse),
- **Schritt 3:** ggf. Ausnahmeprüfung, sofern ein Vorhaben trotz Auslösung von artenschutzrechtlichen Verboten zugelassen werden soll.

Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten

Ausgangspunkt der Auswahl prüfrelevanter Arten ist die Zusammenstellung einer Grundgesamtheit aller derjenigen Tier- und Pflanzenarten, die entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Prüfung sein können. Die Arten dieser Grundgesamtheit werden auch als **planungsrelevante Arten** bezeichnet. Wie in Kap. 3.2 erläutert, handelt es sich im vorliegenden Fall um

- a) europäische Vogelarten,
- b) im **Anhang IV** der **FFH-Richtlinie** verzeichnete Arten.

Als planungsrelevant werden zunächst alle in Rheinland-Pfalz rezent vorkommenden Arten dieser Kategorien definiert. Eine vollständige Artenliste aus Rheinland-Pfalz, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten, wurde der Internetseite des Artdatenportals ARTeFAKT des LfU RLP unter

<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/wc?d=1674738560146&action=menusetzen&menulevel=1&infoseite=1> entnommen.

Aus der Grundgesamtheit der planungsrelevanten Arten werden im Zuge eines in **Anhang 1** dokumentierten Abschichtungsprozesses diejenigen Arten ausgeschieden, bei denen jede Betroffenheit durch das Vorhaben aus offensichtlichen (aber im Einzelnen zu benennenden) Gründen ausgeschlossen werden kann. Die verbleibenden Arten, bei denen eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung durch das Vorhaben **nicht** von vornherein auszuschließen ist, werden als **prüfrelevante Arten** bezeichnet. Diese gehen in Schritt 2 der artenschutzrechtlichen Prüfung ein.

Das in der Relevanzprüfung gewählte **Untersuchungsgebiet** wird tiergruppenspezifisch unterschiedlich, je nach Mobilität der betrachteten Arten und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen, abgegrenzt. Es umfasst einen Radius von 1,5 km um die ursprünglich geplanten Standorte der WEA GD 08-15, WEA MOR 01-03, WEA ZELL 01-03 sowie sein Umfeld mindestens bis zu einer Entfernung, in der noch Beeinträchtigungen der jeweils betrachteten geschützten Arten möglich sind. Die im Einzelnen vorgenommene Abgrenzung orientiert sich an den Untersuchungsräumen der vorhabenbezogenen Bestandserfassungen, welche zum Teil weit über das Vorhabengebiet hinausreichen:

- **Kleinvögel:** Höhenzüge und Täler mit überwiegend forstwirtschaftlicher Nutzung, kleinere Offenlandbereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung zwischen Zell, Moritzheim und Grenderich (Radius des UG um die geplanten WEA mindestens 500 m),
- **Greifvögel und andere Großvögel:** überwiegend bewaldete Höhenzüge und Täler sowie mehrere kleinere, im UG verteilte landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen Briedel, Grenderich und Tellig (Radius des UG um die geplanten WEA mindestens 1.200 m),
- **Zug- und Rastvögel:** Höhenzüge und Täler mit überwiegend forstwirtschaftlicher Nutzung, kleinere Offenlandbereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung zwischen Blankenrath, Briedel und Senheim (Radius des UG um die geplanten WEA mindestens ca. 2.000 m),
- **Fledermäuse:** überwiegend bewaldete Höhenzüge und Täler sowie mehrere kleinere, im UG verteilte landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen Moritzheim, Grenderich, Zell und Tellig (Radius des UG um die geplanten WEA 1 km).
- **Sonstige Arten:** geplante WEA-Standorte einschließlich Zuwegungen und unmittelbar angrenzende Flächen.

Die durchzuführenden **Arbeitsschritte zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten** sind je nach Erfassungsgrad und konkretem Kenntnisstand zum Vorkommen der Artengruppe im Vorhabengebiet unterschiedlich:

- Bei Artengruppen, deren Erfassungsgrad hoch ist, wird davon ausgegangen, dass das im Gelände ermittelte Artenspektrum die Ausstattung des Vorhabengebietes annähernd vollständig widerspiegelt. Eine detaillierte Abschichtung nicht nachgewiesener Arten unter dem Gesichtspunkt potenzieller Vorkommen unterbleibt daher. Diese Vorgehensweise wird in der vorliegenden Unterlage für die Tiergruppen **Brutvögel, Zug- und Rastvögel und Fledermäuse** gewählt.

- Artengruppen, die im Gelände nicht erfasst wurden, werden ausgehend von der Grundgesamtheit aller in Rheinland-Pfalz vorkommenden Arten detailliert („Art für Art“) auf potenzielle Vorkommen im Planungsgebiet geprüft. Dies erfolgt in der als **Anhang 1** enthaltenen Abschichtungstabelle für die Artengruppen **Säugetiere, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Reptilien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere, Samenpflanzen und Farne**.

Bei den in der Abschichtung detailliert behandelten Arten werden in der Abschichtungstabelle in **Anhang 1** folgende Kriterien geprüft:

- **Naturraum** (Spalte „NR rezent“ in der Abschichtungstabelle): Anhand der einschlägigen Fachliteratur wird geprüft, ob die Art hinsichtlich ihres großräumigen Verbreitungsbildes im Naturraum „Grendericher Riedellandes“ zu erwarten ist oder ob dies aufgrund fehlender Vorkommen auf naturräumlicher Ebene nicht der Fall ist. Die wichtigste Datengrundlage bilden für diesen Arbeitsschritt für Anhang IV-Arten die Datenbankauszüge aus dem Artdatenportal des LfU RLP (Stand 2015); aus dem Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung RLP (Stand 2020) sowie die Datenbankauszüge des Artenfinder-Portals der Stiftung Natur und Umwelt RLP (Stand 2023) sowie das Artenauskunftssystem ARTeFakt des LfU RLP (Stand 2021).
- **Habitat eignung**: Es wird geprüft, ob ein Vorkommen der einzelnen Arten im Hinblick auf die artspezifischen Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich oder zumindest potenziell denkbar ist. In vielen Fällen kann auf diese Weise aufgrund völlig abweichender Habitatansprüche (z.B. Bewohner von geschlossenen Wäldern, Mooren, ...) ein Vorkommen der Art (oder auch einer ganzen Artengruppe) sicher ausgeschlossen werden. Vereinzelt ist diese Schlussfolgerung jedoch nicht ausreichend abzusichern, so dass die Arten vorsorglich in Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehen.
- **Nachweis**: Arten, von denen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet im Ergebnis bereits durchgeführter Bestandserfassungen vorliegen. Hierfür kann auf folgende Datengrundlage zurückgegriffen werden:
 - Aktuelle Bestandserfassung der Fledermausfauna 2023 im UG (HIPPOSIDEROS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOSYSTEMMANAGEMENT 2024) (vgl. Ergebnisdarstellung in Kap. 4.1);
 - Bestandserfassung von Brutvögeln im Jahr 2023 (HIPPOSIDEROS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOSYSTEMMANAGEMENT 2024) (vgl. Ergebnisdarstellung in Kap. 4.2);
 - Bestandserfassung von Greifvögeln und sonstigen Großvögeln im Jahr 2023 (HIPPOSIDEROS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOSYSTEMMANAGEMENT 2024) (vgl. Ergebnisdarstellung in Kap. 4.2);
 - Bestandserfassung von Zug- und Rastvögeln im Winter 2022/23 sowie Frühjahr und Spätsommer/Herbst 2023 (HIPPOSIDEROS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOSYSTEMMANAGEMENT 2024) (vgl. Ergebnisdarstellung in Kap. 4.2);

Aus der Zusammenschau der Erfüllung der drei Prüfkriterien wird im **Anhang** für jede Art der Grundgesamtheit gesondert eine Schlussfolgerung bezüglich ihrer weiteren Prüfrelevanz gezogen und diese Schlussfolgerung kurz begründet.

Konfliktanalyse: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten

Die nach der Abschichtung verbleibenden prüfrelevanten Arten werden detailliert im Hinblick auf die Frage geprüft, ob sie durch das Vorhaben in einer Weise beeinträchtigt werden können, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten oder möglich ist. Bedeutend sind dabei unter anderem Informationen

- zu den Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Beeinträchtigung hervorrufen können,
- zum artspezifischen Ausmaß der Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren,
- zur artspezifischen Populationsbiologie,
- zur Wahrscheinlichkeit des Vorkommens bzw. zum Erfüllungsgrad der artspezifischen Habitatansprüche im Planungsraum,
- zur Flexibilität und Plastizität der artspezifischen Habitatansprüche (euryöke / stenöke Arten).

Aus einer verbal-argumentativen Gesamtschau dieser Gesichtspunkte wird abgeleitet, ob eine Auslösung der o.g. Verbote erfolgt oder nicht. Die Betrachtung erfolgt teilweise Art für Art (z.B. Rotmilan), überwiegend aber – bei Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen – für Artengruppen.

Ausnahmeprüfung

Bei der Ausnahmeprüfung handelt es sich um einen optionalen Schritt der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der nur durchgeführt wird, wenn ein Vorhaben trotz Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote zugelassen werden soll. Zu betrachten wären in diesem Fall die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Darüber hinaus wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme für den Betrieb von Windenergieanlagen nach § 45b BNatSchG möglich, wenn der Umfang angeordneter Schutzmaßnahmen als unzumutbar eingestuft wird. Diese Unzumutbarkeit wird über einen im § 45 b Abs. 6 Nr. 1 und 2 BNatSchG festgelegten Jahresertragsverlust der beantragten WEA definiert. Ob die dort angegebenen Werte erreicht werden, wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens geklärt.

4 Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags)

4.1 Säugetiere

Fledermäuse

Die Datengrundlage zur Ermittlung des Artenspektrums von prüfrelevanten Fledermäusen setzt sich aus einer im Jahr 2023 durch HIPPOSIDEROS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOSYSTEMMANAGEMENT durchgeführten Bestandserfassung zusammen, welche im 1.000 m Radius um die geplanten WEA durchgeführt wurde:

- 8 Transektbegehungen von Ende Juni bis Mitte September,
- fünf stationäre Dauererfassungen im UG von Anfang April bis Ende Oktober,
- 23 Netzfängnächte zwischen Juli und Mitte September an 20 Standorten, am Folgetag erfolgte eine Quartierbaumtelemetrie durch Telemetrie der besenderten Fledermäuse
- eine automatische Raumnutzungstelemetrie im Umfeld der WEA

Im Ergebnis wurden 16 Fledermausarten sicher nachgewiesen, was einer hohen Anzahl an Arten entspricht. Von diesen gelten auch alle Arten als windenergiesensibel, da sie im Hinblick auf die Anlagen und deren Betrieb als kollisionsgefährdet und ggf. als störungsempfindlich anzusehen sind. Zudem betrifft es Arten, die durch Beeinträchtigungen oder den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere) oder Nahrungshabitaten als gefährdet gelten (LfU RLP, 2023) vgl. Tab.3.

Im Rahmen der Quartierbaumtelemetrie konnten insgesamt 32 erfasst werden. 19 Wochenstuben folgender Arten befinden sich im 1.000 m-Radius um die geplanten WEA:

- 7 x Mopsfledermaus
- 9 x Bechsteinfledermaus
- 3 x Fransenfledermaus

Darüber hinaus wurden außerhalb des 1.000 m-Radius weitere 13 Wochenstuben folgender Arten erfasst:

- 4 x Mopsfledermaus
- 2 x Bechsteinfledermaus
- 2 x Fransenfledermaus
- 4x Braunes Langohr
- 1 x Graues Langohr

Das vollständige Gutachten hängt diesen Unterlagen als **Anlage 2.1** an.

Tabelle 3: Artenliste der 16 im UG vorkommenden Fledermausarten.

Art	RL RLP	RL D	Schutz	FFH	windenergiesensibel nach LfU RLP 2023
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	§§	II, IV	s, q
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	2	V	§§	IV	s, q
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotimus</i>	1	G	§§	IV	k
Fransenfledermaus <i>Myotis natterii</i>	1	*	§§	IV	s, q
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	2	2	§§	IV	s
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandii</i>	(neu)	V	§§	IV	q
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	V	§§	IV	k, s, q
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	V	§§	II, IV	q
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	§§	IV	k, s, q
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	2	V	§§	IV	q
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	§§	II, IV	s, k
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	(neu)	D	§§	IV	k, q
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	§§	IV	k, q
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	3	*	§§	IV	s, q
Zweifarb-Fledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	1	D	§§	IV	k
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	§§	IV	k, q

Rote Listen:	RL RLP Landesamt für Umwelt RLP, ARTeFAKT (Abruf 12.03.2023)
	RL D Landesamt für Umwelt RLP, ARTeFAKT (Abruf 12.03.2023)
Gefährdung:	* nicht gefährdet
	1 vom Aussterben bedroht V Vorwarnliste
	2 stark gefährdet D Daten ungenügend
	3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
	(neu) nicht berücksichtigt in RL, neu für das Gebiet
Schutz:	§§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
FFH:	II Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie
	IV Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
windenergiesensibel:	k kollisionsgefährdet
	s störungsempfindlich
	q Gefährdung durch Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Aufgrund von nachträglichen Standortverschiebungen, ist im vorliegenden Vorhaben ausschließlich die Errichtung der WEA GD 08.1 im Wald geplant. Im Umkreis von 1.200 m um die WEA befinden sich drei der elf im Untersuchungsgebiet (inkl. erweiterter untersuchter Fläche) erfassten Mopsfledermaus-Wochenstuben.

Eine Bewertung der Auswirkungen auf die Fledermausfauna auf Grundlage der Kartierungsergebnisse im Vorhabensgebiet erfolgt in Kap. 5.1.1.

Wildkatze

Die Hauptverbreitungsgebiete der Wildkatze in Rheinland-Pfalz liegen in den Mittelgebirgslandschaften: Pfälzer- und Westerwald, Eifel, Taunus und Hunsrück (Abb. 1). In letztgenanntem Mittelgebirge ist auch das Untersuchungsgebiet zu verorten.

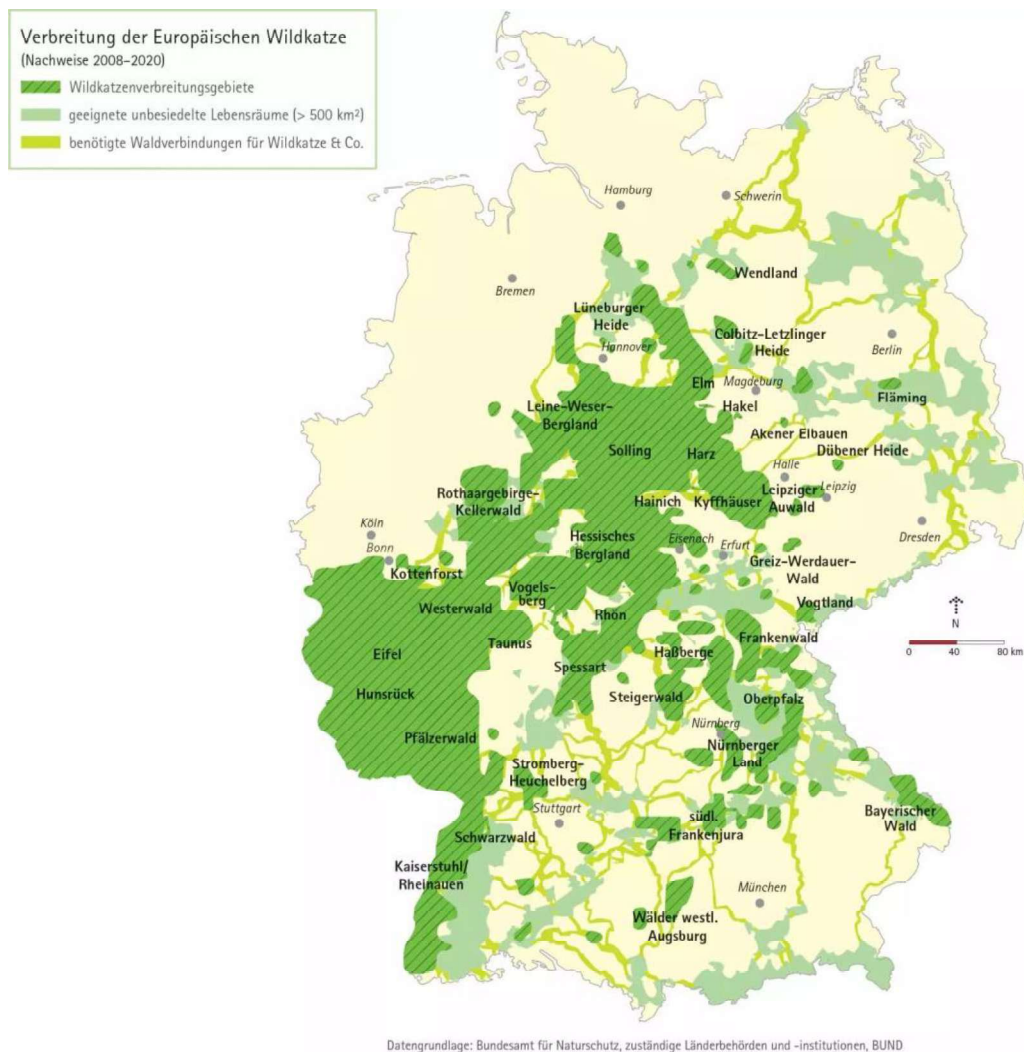


Abbildung 1: Die Verbreitung der Wildkatze in Deutschland (BUND, Stand: 2020)

Die Wildkatze besiedelt vornehmlich naturnahe, störungsarme Laubmischwaldgebiete, welche mit strukturreichen Offenlandbereichen eng verzahnt sind (KNAPP, 2002). Als wichtige Nahrungsflächen sind waldnahes extensives Grünland und Gewässerufer zu nennen. Deckungsreiche Strukturen, wie Brombeergebüsche, Höhlen, Wurzelteiler und Holzstapel, dienen als Ruheplätze. Reisighaufen,

Holzpolter, Energieholzstapeln und sonstige Höhlenstrukturen werden zur Jungenaufzucht genutzt (GÖTZ, et al., 2018; GÖTZ, 2014).

Das Wegenetz der Wildkatzen, welche als Verbindung zwischen den Waldlebensräumen genutzt wird, wird online vom BUND (<https://www.wildkatzenwegeplan.de/>) zur Verfügung gestellt. Die Standorte und Zuwegungen der geplanten WEA ZELL 01.1-03.1, MOR 01.1-03.1, GD 08.1, GD 12.1 liegen innerhalb des Wegenetzes, wobei ausschließlich die WEA GD 08.1 in Waldflächen geplant sind. Das Vorkommen der Wildkatze im Untersuchungsgebiet konnte durch Zufallsrichtungen im Zuge der Brutvogel- und Fledermauskartierungen im Jahr 2023 festgestellt werden. Weitere Nachweise aus den Jahren 1992-2000 stellt das LfU RLP über das Artdatenportal (LfU RLP, 2015) zur Verfügung.

Folglich kann eine Betroffenheit der Wildkatze durch die Errichtung der geplanten WEA nicht ausgeschlossen werden.

Haselmaus

Vorkommen der Art lassen sich überall dort, wo Laub- und Mischwälder, Kahlschläge, Waldsäume und Feldhecken mit einer gut entwickelten Strauchschicht vorhanden sind, nicht ausschließen. Besonders arten- und blütenreiche Strauchschichten weisen eine hohe Eignung auf (JUSKAITIS, et al., 2010). Im Sommer baut die Haselmaus Schlaf- und Wurfneester aus Gräsern, Laub und Rindenteilen in zumeist dichtes Gebüsch. Den Winter verbringt sie in Nestern am Boden zwischen Asthaufen, Wurzel oder Baumstümpfen, welche von Laub und Moos bedeckt sind (HAAG, 2013).

Für die Errichtung der geplanten WEA GD 08.1, WEA ZELL 03.1, WEA GD 14.1-15.1 werden im Rahmen der dauerhaften und/oder temporären Flächeninanspruchnahme mit Gehölzen bestandene Flächen genutzt, welche zum Teil potenzielle Habitate für die Haselmaus darstellen.

Obwohl keine aktuellen Nachweise dieser Art im Untersuchungsgebiet bekannt sind, ist ein Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen. Im Ergebnis kann daher auch eine Betroffenheit der Haselmaus durch die Errichtung der geplanten WEA nicht ausgeschlossen werden. Eine Erörterung der damit verbundenen artenschutzrechtlichen Konsequenzen erfolgt in Kap. 5.1.

Sonstige Säugetiere

Das Vorkommen anderer europäisch geschützter Säugetierarten (z.B. Feldhamster, Biber, Wolf ...) kann zwar nicht grundsätzlich im Untersuchungsgebiet, jedoch im direkten Eingriffsgebiet aufgrund zumeist abweichender Habitatansprüche oder fehlender Populationsnachweise, hinreichend ausgeschlossen werden.

4.2 Brutvögel

4.2.1 Kartierergebnisse Brutvögel

Die Datengrundlage zur Ermittlung des Artenspektrums von prüfrelevanten Brutvögeln setzt sich aus den im Jahr 2023 durchgeführten Bestandserfassungen zusammen. Im Einzelnen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Eine im Jahr 2023 durchgeführte Brutvogelkartierung im 500 m Radius um die geplanten WEA (HIPPOSIDEROS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOSYSTEMMANAGEMENT 2024);

- Eine im Jahr 2023 durchgeführte Erfassung von Greifvögeln und sonstigen Großvögeln im mind. 1.200 m Radius um die geplanten WEA (HIPPOSIDEROS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOSYSTEMMANAGEMENT 2024);

Untersuchungsmethodik

Die Brutvogelfauna des UG (Kleinvögel) wurde in der Brutsaison 2023 mittels Revierkartierung an zehn Tagen zwischen Mitte Februar und Ende Juli nach den Vorgaben des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012) sowie nach SÜDBECK et al. (2005) erfasst. Dabei wurde der Fokus auf die Erfassung wertgebender Arten gelegt (Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, der Roten Liste von Rheinland-Pfalz und Deutschland, nach BNatSchG streng geschützte Arten sowie windkraftsensible Arten).

Die Horstkartierung erfolgte im Frühjahr 2023 vor dem Laubaustrieb im 1.200 m-Radius. Die Kontrolle der Horste fand im Verlauf der Brutzeit statt. Die Erfassung windkraftsensibler Arten stand hierbei im Mittelpunkt.

Der Untersuchungsrahmen sowie die Methoden zur Brutvogel- und Greifvogelerfassung sind auch der **Anlage 1.1** des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu entnehmen.

Untersuchungsergebnisse

Im Folgenden werden die Untersuchungsergebnisse zusammenfassend dargestellt. Die Ergebnisse der 2023 durchgeführten Kartierungen können außerdem den Tabellen 3 und 4 in der **Anlage 1.1** entnommen werden.

Im Ergebnis der vollständigen Brutvogelkartierung im 500 m-Radius aus 2023 sind, von den im gesamten im Kartiergebiet 87 beobachteten Vogelarten, 70 Arten als Brutvögel (davon 28 als wertgebend eingestuft) und 17 Arten als Nahrungsgäste einzustufen.

Tabelle 4: Im Jahr 2023 im Untersuchungsgebiet (1.200 m) standortgenau nachgewiesene Greifvogelarten. WEA-sensible Arten sind fett hervorgehoben, störungsempfindliche Arten sind grau hinterlegt.

Artname	RL RLP	Schutz	Status im Untersuchungsgebiet
Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	*	§§	Brutvogel
Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	V	§§, EG	Brutvogel
Schwarzstorch – <i>Ciconia nigra</i>	*	§§, EG	Brutvogel
Uhu – <i>Bubo bubo</i>	*	§§, EG	Brutvogel

Tabelle 5: Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2023 - im Untersuchungsgebiet (500 m) vorkommende Arten. Wertgebende Arten sind fettgedruckt.

Name		Schutzstatus		Gefährdung		Status im UG
Wissenschaftlich	Deutsch	VSRL	BNatSchG	RL RLP	RL D	
<i>Turdus merula</i>	Amsel		§	*	*	B
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		§	*	*	A
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise		§	-	*	NG
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sonst. Zugvogel	§§	*	3	A
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper			2	V	B
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise		§	*	*	B
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling		§	V	3	C

Name		Schutzstatus		Gefährdung		Status im UG
Wissenschaftlich	Deutsch	VSRL	BNatSchG	RL RLP	RL D	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		§	1	2	C
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink		§	*	*	B
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht		§	*	*	B
<i>Corvus monedula</i>	Dohle		§	*	*	A
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		§	*	*	B
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		§	*	*	B
<i>Pica pica</i>	Elster		§	*	*	B
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		§	3	3	B
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		§	3	V	B
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitits		§	*	*	B
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		§	*	*	B
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		§	*	*	B
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze		§	*	*	B
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel		§	*	*	B
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		§	*	*	B
<i>Anser anser</i>	Gaugans		§	*	*	NG
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sonst. Zugvogel	§	*	*	NG
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper		§	*	V	B
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink		§	*	*	B
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		§§	*	*	B
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		§§	*	*	NG
<i>Lophophanes cristatus</i>	Haubenmeise		§	*	*	B
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		§	*	*	B
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling		§	3	*	B
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		§	*	*	B
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh.1	§§	1	V	B
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube	sonst. Zugvogel	§	*	*	B
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdhasan		§	*	*	A
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer		§	*	*	B
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke		§	V	*	B
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber		§	*	*	B
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		§	*	3	B
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		§	*	*	B
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe		§	*	*	B
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		§	V	3	B
<i>Apus apus</i>	Mauersegler		§	*	*	NG
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		§§	*	*	C
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe		§	3	3	NG
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel		§	*	*	B
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht	Anh.1	§§	*	*	B
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke		§	*	*	B
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh.1	§	V	*	C
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans		§	n.b.	*	NG
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		§	*	*	B
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		§	3	V	C
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		§	*	*	B
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel		§	-	*	NG
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		§	*	*	B
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh.1	§§	V	*	NG
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		§	*	*	B
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sonst. Zugvogel	§	*	*	B
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh.1	§§	*	*	NG

Name		Schutzstatus		Gefährdung		Status im UG
Wissenschaftlich	Deutsch	VSRL	BNatSchG	RL RLP	RL D	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh.1	§§	*	*	B
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel		§	*	*	B
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen		§	*	*	B
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		§§	*	*	NG
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		§	V	3	B
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer		§	1	1	NG
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz		§	*	*	B
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente		§	3	*	B
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube		§	*	*	B
<i>Parus palustris</i>	Sumpfbeise		§	*	*	B
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise		§	*	*	B
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		§	*	3	B
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		§	*	*	NG
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		§§	*	*	NG
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		§§	2	2	B
<i>Bubo bubo</i>	Uhu ⁶	Anh.1	§§	*	*	C
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		§	*	*	B
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sonst. Zugvogel	§	3	V	B
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer		§	*	*	B
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		§§	*	*	B
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		§	3	*	B
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		§	V	V	B
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise		§	*	*	B
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Anh.1	§§	V	V	NG
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	sonst. Zugvogel	§	*	*	A
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen		§	*	*	B
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		§	*	*	B
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		§	*	*	B

Rote Liste:	RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON, et al., 2014)
	RLD	Rote Liste Deutschland (RYS LAVY, et al., 2021)
Gefährdung:	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Vorwarnliste
	*	nicht gefährdet
	n.b.	nicht bewertet
	-	nicht gelistet
Schutz:	§	besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
	§§	streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
	Anh. 1	Art des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie
	Sonst. Zugvogel	sonstige gefährdete Zugvogelart nach Artikel 4(2) der EG-Vogelschutzrichtlinie

⁶ Das UG entspricht einem Radius von 500 m um die Baufenster und nicht um den Mittelpunkt der Fundamente, womit sich ein vergrößertes UG ergibt. Die nächstgelegenen WEA zum Uhu-Brutplatz befindet sich mit ca. 560 m Entfernung außerhalb des artspezifischen Nahbereichs.

Status im UG:	A	Mögliches Brüten/Brutzeitbeobachtung
	B	Wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht
	C	Sicheres Brüten/Brutnachweis
	NG	Nahrungsgast

Im Rahmen der Greif- und Großvogelkartierungen im 1.200 m-Radius⁷ wurden die störungsempfindliche Art Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und die windkraftsensiblen Arten Rotmilan (*Milvus milvus*) sowie Uhu (*Bubo bubo*) als Brutvogel nachgewiesen.

4.2.2 Habitatpotenzialanalysen

Es ist mittlerweile Standard, dass eine signifikante Risikoerhöhung entsprechend der in einem Betrachtungsraum vorkommenden WEA-sensiblen Brutvogelart,

- mithilfe einer **Habitatpotenzialanalyse (HPA)** widerlegt, oder
- durch fachlich anerkannte Minimierungsmaßnahmen hinreichend gemindert

werden kann (BNatSchG §45b (3))

Die Art und Weise, wie eine HPA durchzuführen ist, entbehrte lange Zeit einem einheitlichen fachlich anerkanntem Standard. Mit Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes forderte der Bundestag die Bundesregierung auf, einen Vorschlag zur Ausgestaltung der Habitatpotenzialanalyse (inklusive Bewertungsmaßstäbe) vorzulegen, um einen bundeseinheitlichen Standard zu verfolgen. Am 01.09.23 legte die vom Bundesministerium beauftragte Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH (ARSU GmbH) mit dem „Fachkonzept Habitatpotenzialanalyse“ einen Vorschlag für eine standardisierte Methode vor.

Abweichend von der im Avifaunistischem Leitfaden beschriebenen Methodik folgt im ersten Schritt eine **Einstufung der Eignung einer HPA für folgende kollisionsgefährdeten Arten:**

Weißstorch, Fischadler (gute Eignung)

Rotmilan und Schwarzmilan (eingeschränkte Eignung)

Baumfalke, Wespenbussard und Wanderfalke (geringe bis keine Eignung)

Anschließend gilt es, anhand der Lage der geplanten WEA innerhalb der Prüfbereiche (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) UND der Lage der WEA innerhalb eines Habitats (geringe, mittlere oder hohe Nahrungsqualität) Rückschlüsse auf ein signifikantes Tötungsrisiko zu ziehen.

Nachfolgend die vereinfachte Zusammenfassung:

- WEA im Nahbereich: bis auf den Uhu ist **immer** von einem **erhöhten Tötungsrisiko** auszugehen, **keine Vermeidungsmaßnahmen möglich**
- WEA im zentralen Prüfbereich (zP): Identifizierung von Bereichen innerhalb des zP mit **geringen** Nahrungshabitatqualitäten. Dieser Flächenanteil sowie die Lage des Brutplatzes zur ge-

⁷ Das Untersuchungsgebiet entspricht dem maximalen zentralen Prüfbereich der kollisionsgefährdeten Arten nach dem aktuellen BNatSchG i.d.F. vom 20.Juli.2022, welche im UG zu erwarten sind. Das UG entspricht einem Radius von mind. 1.200 m um die Baufenster und nicht um den Mittelpunkt der Fundamente, womit sich ein vergrößertes UG ergibt.

planten WEA wird bewertet. Ergibt sich im Ergebnis keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

- WEA im erweiterten Prüfbereich (eP): Identifizierung von Bereichen innerhalb des eP mit **hohen** Nahrungshabitatqualitäten. Liegt die WEA nicht in einem überdurchschnittlich geeignetem Nahrungshabitat UND auch nicht innerhalb eines Flugkorridors zu solcher Fläche, liegt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vor, Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Für Rotmilane gilt somit (Kapitel 4.1.1 des Fachkonzeptes):

1. Liegt die geplante WEA innerhalb eines Nahbereichs (500 m), liegt per se ein signifikantes Tötungsrisiko vor.
2. Wenn die geplante WEA im zentralen Prüfbereich liegt, kann der Ausschluss eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, für den Rotmilan in der Praxis nur für größere (ca. 94 ha, entspricht ca. ein Viertel des zP) geschlossene Waldflächen, getroffen werden.
3. Es ergibt sich ein signifikantes erhöhtes Risiko im erweiterten Prüfbereich, sobald die geplante WEA innerhalb eines besonders attraktiven Habitats (kein Acker, sondern Grünland, Brache, Heide, Moor bzw. Sumpf außerhalb von Wald UND eine Mindestflächengröße von 10 ha) liegt oder Flugwege dahin zerschneidet.

Beim hier vorliegenden Vorhaben lässt sich feststellen, dass

- im gesamten UG lediglich ein Rotmilan-Brutpaar nachgewiesen wurde
- sämtliche geplanten WEA **außerhalb** der Nahbereiche (500 m) dieses Rotmilan-Brutplatzes liegen (vgl. **Anlage 1.2**),
- sämtliche geplanten WEA **außerhalb** des zP (1.200 m) dieses Rotmilan-Brutplatzes liegen (vgl. **Anlage 1.2**).
- sämtliche geplanten WEA mit Ausnahme der ZELL 01.1 und ZELL 02.1 **innerhalb** des eP (bis 3.500 m) dieses Rotmilan-Brutplatzes liegen (vgl. **Anlage 1.2**)

Im Ergebnis der HPA (vgl. **Anlage 1.3**, HPA lässt sich feststellen, dass die innerhalb des eP liegenden, geplanten WEA ZELL 03.1 und GD 11 .1 auf einem überdurchschnittlich attraktiven Nahrungshabitat liegen). Gleichzeitig jedoch zeigt sich auch, dass in unmittelbarer Nähe zum Rotmilan-Brutplatz eine große Anzahl, ebenfalls geeigneter Nahrungshabitate liegt. Diese erstrecken sich nach Südwesten hin und führen vom geplanten Windfeld weg. Erfahrungsgemäß halten sich die Tiere bei ausreichender Nahrungsverfügbarkeit dann auch entsprechend in einer brutplatznahen Homerange auf. Nahrungsflüge zu weit entfernt liegende Flächen hin (außerhalb des zP von 1.200 m), sind nicht die Regel. Zudem sinkt die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Vögel mit zunehmender Entfernung deutlich.

4.3 Zug- und Rastvögel

In Rheinland-Pfalz sind erfahrungsgemäß regelmäßig größere Ansammlungen wandernder Vogelarten anzutreffen, da der ca. 200 km breite Zugkorridor quer über Mitteldeutschland führt. Die Zugrouten der Kraniche führen in Rheinland-Pfalz über den Norden, Westen und Osten des Bundeslandes. Somit

muss zu Hauptzugtagen, je nach lokalen Wetterbedingungen, besonders in diesen Bereichen mit der Anwesenheit von durchziehenden Kranichen gerechnet werden.

In unmittelbarer Nähe zum bzw. im UG befinden sich die Vogelschutzgebiete „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ und „Mittel- und Untermosel“. Gemäß den Angaben aus dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSW & LUWG, 2012) sind die genannten Gebiete keine Rastgebiete für störungsempfindliche Zugvogelarten. Die nächstgelegenen bedeutsamen Rastgebiete sind die Vogelschutzgebiete „Jungferweiher“, „Maifeld Kaan-Lonnig“, und „Maifeld Einig-Naunheim“ sowie das Naturschutzgebiet „Sangweiher“, welche sich in mehr als 20 km Entfernung befinden (**Abb. 2**). Folglich weisen die Flächen im Umkreis von 20 km um das Vorhabengebiet eine nur mittlere Bedeutung als Nahrungs- und Rasthabitate auf. Entscheidend für die Attraktivität der einzelnen Flächen für Zug- und Rastvögel sind dann weniger die standörtlichen Bedingungen als das in Abhängigkeit der Bewirtschaftungsweisen gerade zugängliche Nahrungsangebot sowie einer Störungsarmut.

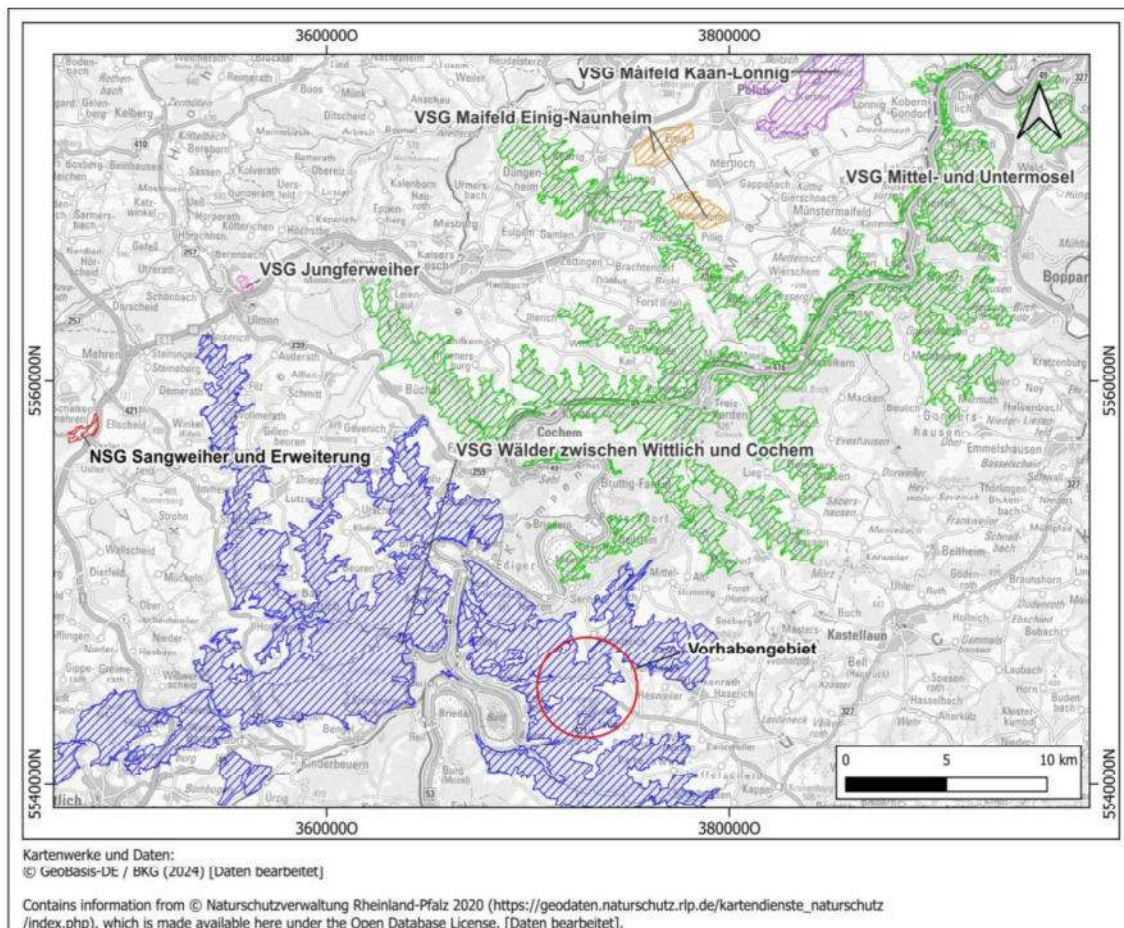


Abbildung 2: Nächstgelegene Vogelschutzgebiete und bedeutsame Rastgebiete zum Vorhabengebiet (DTK 1:250.000 und Auszug Schutzgebiete aus dem LANIS RLP)

Im Untersuchungsgebiet wurden durch HIPPOSIDEROS – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOSYSTEMMANAGEMENT (2024) gemäß den Vorgaben der VSW & LUWG (2012) 8 Begehungen für Zugvögel im Herbst 2023 und 24 Begehungen für Rastvögel im Winter 2022/23 bis Frühjahr 2023 und Spätsommer bis Herbst 2023 durchgeführt. Darüber hinaus wurden bei der Zugvogelkartierung 30 Flugkorridore im UG und dessen Umfeld von jeweils 250 m Breite betrachtet und die Anzahl der Individuen je

Art dokumentiert, welche die einzelnen Korridore durchflogen. Der Untersuchungsrahmen sowie die Methoden zur Zug- und Rastvogelerfassung sind auch der **Anlage 1.1** des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu entnehmen.

Im Verlauf der Begehungen wurden für dieses UG, die in Tab. 6 aufgelisteten Vogelarten, registriert.

Tabelle 6: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet erfassten Zug- und Rastvögel (aus Hipposideros – Büro für Landschaftsplanung und Ökosystemmanagement (2024))

Artname	RL RLP	RLW	Schutz
Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	*	*	§
Baumfalke - <i>Falco subbuteo</i>	*	*	§§
Baumpieper - <i>Anthus trivialis</i>	2	*	§
Bekassine - <i>Gallinago gallinago</i>	1	V	§
Bergfink - <i>Fringilla montifringilla</i>	-	*	§
Blaumeise - <i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	§
Bluthänfling - <i>Carduelis cannabina</i>	V	V	§
Braunkehlchen - <i>Saxicola rubetra</i>	1	V	§
Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§
Dohle - <i>Corvus monedula</i>	*	*	§
Dorngrasmücke - <i>Sylvia communis</i>	*	*	§
Eichelhäher - <i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§
Erlenzeisig - <i>Spinus spinus</i>	*	*	§
Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	3	*	§
Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	3	*	§
Fichtenkreuzschnabel - <i>Loxia curvirostra</i>	*	*	§
Fitis - <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	§
Gartengrasmücke - <i>Sylvia borin</i>	*	*	§
Gartenrotschwanz - <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	*	§
Gebirgsstelze - <i>Motacilla cinerea</i>	*	*	§
Gimpel - <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	§
Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	*	*	§
Goldammer - <i>Emberiza citrimella</i>	*	*	§
Graugans - <i>Anser anser</i>	*	*	§
Graureiher - <i>Ardea cinerea</i>	*	*	§
Grauschnäpper - <i>Muscicapa striata</i>	V	*	§
Grünfink - <i>Carduelis chloris</i>	*	*	§
Habicht - <i>Accipiter gentilis</i>	*	*	§§
Haubenlerche - <i>Galerida cristata</i>	1	X	§§
Haubenmeise - <i>Lophophanes cristatus</i>	*	*	§
Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§

Artname	RL RLP	RLW	Schutz
Heckenbraunelle - <i>Prunella modularis</i>	*	*	§
Heidelerche - <i>Lullula arborea</i>	1	*	§§ EG
Hohltaube - <i>Columba oenas</i>	*	*	§
Kiebitz - <i>Vanellus vanellus</i>	1	V	§§
Klappergrasmücke - <i>Sylvia curruca</i>	V	*	§
Kohlmeise - <i>Parus major</i>	*	*	§
Kormoran - (ssp. carbo)	*	*	§
Kornweihe - <i>Circus cyaneus</i>	2	2	§§ EG
Kranich - <i>Grus grus</i>	-	*	§§ EG
Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	*	*	§§
Mehlschwalbe - <i>Delichon urbicum</i>	3	*	§
Misteldrossel - <i>Turdus viscivorus</i>	*	*	§
Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§
Neuntöter - <i>Lanius collurio</i>	V		§ EG
Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	*	*	§
Rauchschwalbe - <i>Hirundo rustica</i>	3	*	§
Ringdrossel - <i>Turdus torquatus</i>	-	3	§
Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	*	*	§
Rohrhammer - <i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	§
Rohrweihe - <i>Circus aeruginosus</i>	3	*	§§ EG
Rotdrossel - <i>Turdus iliacus</i>	*	*	§
Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§
Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	V	3	§§ EG
Saatkrähe - <i>Corvus frugilegus</i>	*	V	§
Schwanzmeise - <i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	§
Schwarzkehlchen - <i>Saxicola rubicola</i>	*	*	§
Schwarzmilan - <i>Milvus migrans</i>	*	*	§§ EG
Silberreiher - <i>Egretta alba</i>	-	*	§§ EG
Singdrossel - <i>Turdus philomelos</i>	*	*	§
Singschwan - <i>Cygnus cygnus</i>	-	*	§§ EG
Sommergoldhähnchen - <i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	§
Sperber - <i>Accipiter nisus</i>	*	*	§§
Spießente - <i>Anas acuta</i>	-	V	§
Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	V	*	§
Steinschmätzer - <i>Oenanthe oenanthe</i>	1	V	§
Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§
Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	*	*	§§

Artname	RL RLP	RLW	Schutz
Turteltaube - <i>Streptopelia turtur</i>	2	V	§§
Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	*	*	§
Waldwasserläufer - <i>Tringa ochropus</i>	-	*	§§
Wanderfalke - <i>Falco peregrinus</i>	*	V	§§ EG
Wespenbussard - <i>Pernis apivorus</i>	V	V	§§ EG
Wiesenpieper - <i>Anthis pratensis</i>	1	*	§
Wiesenschafstelze - <i>Motacilla flava</i>	*	*	§
Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§

Rote Listen:	RL RLP	Rote Liste der Brutvögel RLP (SIMON, et al., 2014)
	RLW	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2013)
Gefährdung:	*	keine Angaben
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Vorwarnliste
	X	nicht wandernde Vogelart
	-	nicht gelistet
Schutz:	§	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
	§§	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
	EG	Art des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie

Damit sind während der Zug- und Rastvogelkartierung insgesamt 76 Vogelarten nachgewiesen worden. Folgende 36 Arten hieraus sind in der Roten Listen wandernder Vogelarten Deutschlands vermerkt, unterliegen einem besonderen Schutzstatus bzw. finden sich in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie:

Baumfalke, Baumpieper, Bekassine, Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Habicht, Haubenlerche, Heidelerche, Kiebitz, Klappergrasmücke, Kornweihe, Kranich, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Ringdrossel, Rohrweihe, Rotmilan, Saatkrähe, Schwarzmilan, Silberreiher, Singschwan, Sperber, Spießente, Star, Steinschmätzer, Turmfalke, Turteltaube, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Wespenbussard

An drei Erfassungstagen konnte ein überdurchschnittliches bis deutlich erhöhtes Zugaufkommen registriert werden. Die maximale festgestellte Zugintensität je Korridor im Plangebiet liegt jedoch bei 334,75 Individuen/Stunde, woraus eine durchschnittliche Zugfrequenz für das gesamte Gebiet abgeleitet werden kann. Hinsichtlich der erfassten Rastvogelarten konnten keine Schlafplatzansammlungen oder größere Ansammlungen rastender oder nahrungssuchender Vögel, insbesondere windkraftsensibler Arten, im 2 km-Radius festgestellt werden.

Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt konnten während der Rastvogelkartierungen auch windkraftsensibile oder störungsempfindliche Rastvogelarten im UG nachgewiesen werden. Diese Nachweise stellen jedoch Ausnahmen dar. Darüber hinaus wurden keine Konzentrationsbereiche für Rastvögel im UG festgestellt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass „somit [...] von einem Rastvogelgebiet mit durchschnittlicher Bedeutung ausgegangen werden [kann]“ (HIPPOSIDEROS – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOSYSTEMMANAGEMENT, 2024, S.21).

Im Ergebnis der Zugvogelkartierung besteht für das Untersuchungsgebiet eine durchschnittliche Zugfrequenz. Zusammenfassend stellt der Gutachter fest, dass „[...] davon auszugehen [ist], dass der Untersuchungsraum in seiner Gesamtheit sowohl bezüglich der Individuendichte als auch bezüglich der Artenzahl lediglich eine durchschnittliche Bedeutung als Durchzugsraum für Zugvögel hat“ (HIPPOSIDEROS – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOSYSTEMMANAGEMENT, 2024, S.27).

In Kap. 5.3 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Zug- und Rastvögel unter Berücksichtigung der im vorliegenden Kapitel dokumentierten Kartierungsergebnisse bewertet.

4.4 Amphibien

Das Untersuchungsgebiet weist mehrere kleinere Quellbereiche im Wald und im Offenland auf. Auf dem Korayerberg befindet sich ein stark vernässtes Großseggenried, ca. 245 m nördlich der geplanten WEA ZELL 01.1. Diese Nassstelle ist als Laichhabitate für Amphibien geeignet. Große Standgewässer, die als bedeutende Lebensräume für Amphibien fungieren können, sind hingegen nicht vorhanden.

Gemäß den Angaben der Unteren Naturschutzbehörde der Verbandsgemeinde Cochem-Zell ist ein Vorkommen der Gelbbauchunke im Wald in der Gemarkung Zell vorhanden. In die Waldflächen dieser Gemarkung erfolgt kein Eingriff, jedoch ist aufgrund der Nähe zu den in der Gemarkung Grenderich geplanten WEA ein Vorkommen der Art im räumlichen Zusammenhang des Plangebiets nicht auszuschließen. Da im Zuge der Errichtung der WEA kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und dem Habitat (temporäre) Gewässer besteht, ist mit keinem Verstoß gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Amphibien zu rechnen.

4.5 Fische und Rundmäuler

Das unmittelbare Untersuchungsgebiet weist keine geeigneten Gewässer für die beiden europäisch geschützten Fischarten Atlantischer Stör (*Acipenser sturio*) und Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*) auf. Beide Arten sind in Rheinland-Pfalz verschollen oder ausgestorben. Daher sind diese Arten nicht als prüfrelevant einzustufen.

4.6 Reptilien

In Rheinland-Pfalz kommen mit der Zauneidechse, der Mauereidechse, der westlichen Smaragdeidechse, der Europäischen Sumpfschildkröte, der Würfelnatter und der Schlingnatter (Glattnatter) sechs Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Ein Vorkommen aller Schlangenarten sowie der Europäischen Sumpfschildkröte kann im Untersuchungsgebiet (geplante WEA-Standorte

einschließlich Zuwegungen und unmittelbare Umgebung) ausgeschlossen werden, weil dort die von der jeweiligen Art benötigten Habitatansprüche nicht erfüllt sind.

Potenziell geeignete Lebensräume und Nachweise aus dem Jahr 2011 sind für die Mauereidechse im Vorhabengebiet vorhanden (LfU RLP, 2015), gemäß neuerer Datenportale (Artenfinder, Artefakt) konnten diese Funde jedoch nicht für den aktuellen Zeitraum bestätigt werden.



Abbildung 3: Im LANIS (LfU RLP, 2015) verzeichnete Nachweise aus 2011 von Mauereidechsen im Plangebiet

Die Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse besiedeln eine Vielzahl offener bis halboffener und wärmebegünstigter Lebensräume. Dazu zählen Trocken- und Halbtrockenrasen, südlich exponierte Waldränder, Ruderalflächen, Böschungen, Steinbrüche und Trockenmauern, besonders in aufgegebenen Weinbergen oder Gärten. Die Mauereidechse zeigt dabei eine stärkere Vorliebe für anthropogene Strukturen wie Ruinen, Burgen, Bahnanlagen und Trockenmauern im Vergleich zu Schlingnatter und Zauneidechse (PETERSEN et al. 2004). Als Jagdhabitate nutzt sie beispielsweise vegetationsreiches Mauerwerk, trockenwarme Stauden- und Gehölzsäume, Brachflächen und extensiv genutzte Grünstreifen (LAUFER, 2014). Zur Eiablagen werden vegetationslose Bereiche benötigt, Steine, offene Bodenstellen, Gebüsch oder Totholz dienen der Thermoregulation. Die Überwinterung findet in Stein-, Holzhaufen, Sandlinsen sowie in tiefen Mauerfugen und Felsspalten statt (SCHULTE, et al., 2011).

Die 2011 durch die **Mauereidechse** besiedelten Habitate liegen innerhalb der Flächen der geplanten WEA ZELL 01.1 und ZELL 03.1 sowie deren Zuwegung (Grünland). Ein weiterer Nachweis aus dem Jahr 2011 liegt im Bereich der Zuwegung zu den WEA GD 11.1, GD 13.1-14.1 (Gebäudekomplex und Böschungshecken am Vogthof) vor (siehe Abb. 3). Offene Bodenstellen, Totholzrückstände (wie Wurzelstubben und Gehölzschnitt) und lückige Vegetation in den Schlagfluren könnten grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für die Art darstellen, womit ein aktuelles Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Mauereidechse an den geplanten WEA-Standorten ZELL 01.1 und ZELL 03.1 sowie der Zuwegung zu den WEA GD 11.1, GD 13.1-14.1 **nicht** ausgeschlossen werden kann.

Eine Besiedlung durch **Zauneidechse** und **Schlingnatter** im Plangebiet ist aufgrund der Entfernung zu bekannten Vorkommen im Moseltal und den dazwischenliegenden geschlossenen Waldflächen fachgutachterlich unwahrscheinlich und kann in den betroffenen Eingriffsbereichen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

4.7 Käfer

Die in der Abschichtungstabelle in Anhang 1 dargestellte Grundgesamtheit der europäisch geschützten Käfer in Rheinland-Pfalz umfasst vier Arten. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) lebt stenök auf al-

ten, brüchigen Laubbäumen mit ausreichender Ansammlung von Mulm. Seine Vorkommen in Rheinland-Pfalz sind bekannt und beschränken sich auf drei Gebiete in RLP (bei Eppenbrunn im Pfälzerwald, im Bienwald und im "Urwald" bei Taben-Rodt an der Saar), welche sich außerhalb des Naturraumes befinden, in dem das Plangebiet liegt. Ebenso entsprechen die vom Eingriff betroffenen Gehölze aufgrund ihres geringen Alters nicht den Habitatansprüchen der Art. Das Vorkommen von potenziell geeigneten Brutstandorten im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden, jedoch befinden diese sich außerhalb der vorhabenbezogenen Wirkzone. Folglich ist die Art nicht prüfrelevant.

Der Heldbock besiedelt alte Eichen in Einzellage, an Waldrändern, in Alleen und Parks sowie in Hartholz-Flusslandschaften. Von Bedeutung ist auch ein wärmebegünstigter Standort der Brutbäume. Die dauerhaft in Anspruch genommenen Gehölze im Rahmen der Errichtung der Zuwegung, Kranstellflächen und WEA-Standorte entsprechen nicht den Lebensraumanforderungen des Heldbocks. Im Zuge der Errichtung der WEA GD 08.1 werden Flächen eines Eichen-Buchenmischwaldes beansprucht, jedoch entsprechen die vom Eingriff betroffenen Gehölze aufgrund ihres geringen Alters nicht den Habitatansprüchen der Art. Das Vorhandensein von potenziell geeigneten Lebensräumen im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden, jedoch befinden sich diese in ausreichender Entfernung zu unmittelbaren Eingriffsbereichen. Eine Beeinträchtigung geeigneter Lebensräume kann ausgeschlossen werden. Folglich ist diese Art nicht prüfrelevant.

Sowohl der Breitrand (*Dytiscus latissimus*) als auch der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) sind Schwimmkäfer. Brutgewässer, die den Lebensraumanprüchen dieser Arten entsprechen, sind nicht im UG vorhanden, daher sind diese Arten nicht prüfrelevant.

4.8 Libellen

Das unmittelbare Untersuchungsgebiet weist für vier der fünf in Rheinland-Pfalz vorkommenden europäisch geschützten Arten keine Gewässer auf, welche für diese Libellenarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet wären. Potenziell geeignete Gewässer im Untersuchungsgebiet existieren nur für die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) in den bewaldeten Flusstälern im Untersuchungsgebiet. Diese Lebensräume sind in unkritischer Entfernung vom Vorhabenstandort und werden nicht vom Vorhaben beeinträchtigt. Demzufolge ist keine Libellenart als prüfrelevant einzustufen.

4.9 Schmetterlinge

Die in der Abschichtungstabelle dargestellte Grundgesamtheit besteht aus elf in RLP vorkommenden Schmetterlingsarten. Es handelt sich großenteils um in Rheinland-Pfalz sehr seltene Arten, die eng an bestimmte Lebensräume gebunden sind. Bis auf ein mögliches Vorkommen des Apollofalters, sind im Naturraum keine Nachweise der weiteren zehn Arten bekannt.

Das Auftreten aller Arten kann im Untersuchungsgebiet (Vorhabenstandorte, Zuwegung und unmittelbares Umfeld) mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weil die artspezifischen Habitatansprüche nicht erfüllt sind, insbesondere weil die von den Arten benötigten Raupenfutterpflanzen nicht im Gebiet vorkommen (vgl. im Einzelnen **Anhang 1**).

4.10 Weichtiere

Für die beiden in der Abschichtung betrachteten Arten Zierliche Tellerschnecke und Gemeine Flussmuschel sind keine Vorkommen im Naturraum bekannt. Darüber sind keine geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet für die Zierliche Tellerschnecke vorhanden. Potenziell geeignete Fließgewässer für die Gemeine Flussmuschel sind im UG vorhanden. Gewässer und deren Ufer sind im Rahmen des Vorhabens nicht betroffen, daher besteht keine Prüfrelevanz für diese Art.

4.11 Samenpflanzen

Die in der Abschichtungstabelle dargestellte Grundgesamtheit besteht aus zwölf Arten. Keine der Arten ist im Naturraum rezent. Darüber hinaus haben fast alle Arten sehr spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum (Moor, Dünen, Nährstoffarmut etc.). Derartige Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet in den Eingriffsbereichen nicht vorhanden, daher ist keine weitere Prüfung im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags erforderlich.

4.12 Farne

Die einzige in der Abschichtungstabelle aufgeführte Art (Prächtiger Dünnfarn) ist im Naturraum mehrfach nachgewiesen. Aufgrund seiner Lebensraumanprüche sind potenzielle Vorkommen dieser Art nur auf Felswänden- bzw. spalten und Nischen in bewaldeten Flächen, da nur hier die hohe Luftfeuchtigkeit sowie Lichtarmut gewährleistet werden kann die der Farn benötigt. Ein Vorkommen dieser Art an den Eingriffsorten kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5 Konfliktanalyse (Schritt 2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags)

Alle nachfolgend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auch der **Anlage 1** des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen.

5.1 Säugetiere

5.1.1 Fledermäuse

Aktuelle Bestandssituation

Entsprechend den Kartierungsergebnissen von HIPPOSIDEROS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOSYSTEMMANAGEMENT (2024) wurden im Bereich der geplanten WEA 16 Fledermausarten nachgewiesen. Die Hälfte der Arten unterliegen nach LfU RLP 2023 einem erhöhtem Kollisionsrisiko, acht Arten gelten zudem als störungsempfindlich und bei 12 Arten kommt noch hinzu, dass eine Gefährdung durch Nahrungsgebiets- und/oder Habitatverlust besteht (vgl. Tab. 3).

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- Tötungsverbot: Durch eine Vielzahl von Untersuchungen ist mittlerweile gut belegt, dass Fledermäuse mit Windenergieanlagen kollidieren und dadurch zu Tode kommen können. Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird davon ausgegangen,

dass die Größenordnung des Verlustes von Individuen dieser Arten nicht mehr vernachlässigbar gering ist und es zu einer Auslösung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Es wird also entsprechend Kap. 3.3 unterstellt, dass das Tötungsrisiko im Vergleich zu den Gefahren, denen die Arten im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens ohne Berücksichtigung des Vorhabens stets unterliegen, signifikant erhöht ist.

Um das Kollisionsrisiko unter die genannte Signifikanzschwelle zu senken und damit eine Auslösung des Tötungsverbotes zu umgehen, ist die Realisierung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese beinhaltet die Abschaltung der geplanten WEA in Zeiten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Im Einzelnen folgt die Ausgestaltung der Maßnahme den pauschalen Vorgaben des VSW & LUWG (2012):

Vermeidungsmaßnahme V1: Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse an den WEA durch Festlegung von Abschaltzeiten in besonders konflikträchtigen Zeiträumen und Gestaltung des WEA-Umfeldes

- Pauschale Abschaltung der WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s (gemessen in Gondelhöhe) sowie Temperaturen von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Pauschale Abschaltung der WEA in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. von 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s (gemessen in Gondelhöhe) sowie Temperaturen von $\geq 10^{\circ}\text{C}$.
- Die Messung der Lufttemperatur und der Windgeschwindigkeit erfolgt in Gondelhöhe. Die Zeiteinheit für eine Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Abschaltung) anhand der gemessenen Werte erfolgt im 10 min-Intervall.
- Schotterung und Verdichtung der Stellflächen, der Sockelflächen und der Zuwegungen - Verzicht auf Gehölzpflanzungen im Nahbereich der Windenergieanlagen (Umfeld bis 100 m).
- Alle baubedingt dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen werden vegetationslos gehalten. Die Entwicklung von vegetationsreichen Säumen und Böschungen wird durch Schotterung verhindert.
- Optional: Erfassung der Fledermausaktivität im Rotorbereich an einer der neu errichteten WEA über den Zeitraum von 01.04 bis 31.10. in den ersten beiden Betriebsjahren (Gondelmonitoring nach VSW & LUWG (2012) und Brinkmann et al. (2011)). Nach dem ersten Jahr des Gondelmonitorings Entwicklung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus; nach dem zweiten Jahr des Gondelmonitorings ggf. Anpassung des Abschaltalgorithmus, ab dem 3. Jahr erfolgen die (neu) festgelegte Betriebszeitregelung

Wird die Vermeidungsmaßnahme V1 realisiert, ist entsprechend den Untersuchungsergebnissen des Fledermausgutachtens davon auszugehen, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot durch eine Kollision nicht einschlägig ist.

Zusätzlich wurde dem Vorhabenträger nahegelegt, der Empfehlung des LfU RLP 2023 wie auch dem aktuell fachlichen Konsens (MAMMEN ET AL. 2025) zu folgen, und eine Abstandsempfehlung der im Wald geplanten WEA GD 08.1 zwischen Kronendach und (unterer) Rotorspitze von mindestens 50 m einzuhalten (**Vermeidungsmaßnahme V8**). Bei einem Mischwald beträgt die durchschnittliche Baumhöhe, je nach Baumart 20-30 m. Werden 25 m angenommen, so würde aufgrund der **neuen** Planung bei der WEA GD 08.1 eine Differenz von 66 m vom Kronendach zur Rotorspitze entstehen.

Vermeidungsmaßnahme V8: Vermeidung der Tötung von Fledermäusen, Reduzierung von Störwirkung durch die WEA

Die Entfernung der Rotorspitze zum Boden soll min. 75 m betragen, damit die im Wald geplante WEA GD 08.1 einen Abstand von 50 m zu der Kronenspitze einhalten kann (bei Annahme einer durchschnittlichen Baumhöhe von max. 25 m).

Des Weiteren kann es im Zuge der Gehölzentnahme bei potenziell geeigneten Quartierbäumen zur Tötung von Fledermäusen kommen, welche sich in den Quartieren befinden. Hierbei würde es sich max. um potenzielle Sommerquartiere handeln, da das Vorhandensein von Winterquartieren im Plangebiet nahezu ausgeschlossen werden kann. Um eine baubedingte Auslösung des Tötungsverbot zu vermeiden, wird die Gehölzentnahme außerhalb der Reproduktionsphase in Anlehnung an den § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG erfolgen (**Vermeidungsmaßnahme V5**). Eine Auslösung des Tötungsverboten kann somit ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme V5: Vermeidung der baubedingten Tötung von gehölzwohnenden Arten durch eine Baufeldfreimachung für die geplanten WEA ZELL 03.1, GD 08.1, GD 14.1-15.1 außerhalb der Reproduktionsphase

Zur Verhinderung von baubedingten Individuenverlusten haben die Fällungen der Bäume, bzw. Rückschnitte von Sträuchern, vor Beginn der Reproduktionsphase gehölzwohnender Vogel- und Fledermausarten (vor 01. März) bzw. nach Ende der Fortpflanzungszeit (ab 01. Oktober) zu erfolgen. Abweichend davon ist eine Gehölzrodung auch im Zeitraum 01. März bis 30. September artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Baufeld keine Nachweise von Gehölzbewohnern vorhanden sind.

- Dieser Fall kann vor allem dann eintreten, wenn besondere Umstände dazu führen, dass die betreffenden Flächen für Gehölzbewohner noch nicht oder nicht mehr attraktiv sind, zum Beispiel:
- extreme Witterungsverhältnisse (z. B. Nachtfrost/Neuschnee noch im März/ April);
- abgeschlossenes Brutgeschäft ggf. bereits im Verlauf des Monats Juli.

Störungsverbot: Grundsätzlich fasst eine aktuelle, vom BfN finanzierte Studie (MAMMEN ET AL. 2025, S. 33) bzgl. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG zusammen, dass eindeutige Belege für die artgruppenspezifische Relevanz der von WEA ausgehenden potenziellen Störfaktoren (Betriebsgeräusche, Windgeräusche an den WEA, Drehbewegung, Befeuern, Barrierewirkung etc.) fehlen.

Dem entgegengesetzt gilt laut LfU RLP (2023) die Hälfte der im Gebiet erfassten Fledermäuse als störungssensibel. Jedoch liegen alle nachgewiesenen Wochenstuben außerhalb des nach LfU RLP (2018) genannten Radius von 200 m um die geplanten WEA (vgl. **Anlage 2.2**). Der geringste Abstand einer geplanten WEA (MOR 01.1) zu einer Wochenstube der Mopsfledermaus beträgt 203 m, jedoch liegt diese WEA im Offenland. Vorsorglich wird mit der **Vermeidungsmaßnahme V5** sichergestellt, dass bauzeitliche Störungen außerhalb der Reproduktionsphase stattfinden. In Summe werden sich, bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, durch das Vorhaben keine bau- oder betriebsbedingten Störungen ergeben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen führen werden.

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Gemäß LfU RLP (2023) gelten 12 der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten aufgrund von Nahrungs- und Habitatverlust als gefährdet. Die im Gebiet Grenderich geplanten WEA befindet sich einschließlich der Zuwegung im landwirtschaftlich genutzten Offenland, ausschließlich die WEA GD 08.1 soll im Wald errichtet werden.

Um eine Vorstellung von dem Ausmaß der Betroffenheit zu bekommen, ist eine bauvorlaufende Begutachtung mit Quartierpotenzialeinschätzung erforderlich. Erfahrungsgemäß sind hier enge Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zielführend, in deren Rahmen dann Art und Umfang geeigneter Maßnahmen zum Ausgleich des Habitatverlustes besprochen werden. Somit ist vor der Gehölzentnahme eine Prüfung der jeweiligen Gehölze auf ein potenzielle Quartierpotenzial erforderlich, bevor habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen festgelegt werden (siehe untenstehende **Vermeidungsmaßnahme V10**, bzw. Anlage 1 des LBPs). Damit ist trotz der potenziellen Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht von einem Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Somit nach wird diese nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erhalten bleiben. Gemäß der „Arbeitshilfe Mopsfledermaus“ (LfU 2018, S. 13) sind „bei projektbedingten Eingriffen (in Wäldern) im Umkreis von 1.200 m zu Quartierkomplexen (hier ca. 50 – 75 % der Quartiere) [...] zur weiteren Sicherung der ökologischen Funktion der lokalen Populationen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) hochwertig wirksame CEF-Maßnahmen durchzuführen“. Im 1.200 m Radius um die einzige im Wald geplante WEA GD 8.01 befinden sich 3 Mopsfledermaus-Wochenstuben (vgl. Anlage 2.2). Der Anteil der im 1.200 m um die genannte WEA erfassten Quartiere am Gesamtbestand der Wochenstuben beträgt somit ca. 30 %. Eine Häufung von Quartieren, welche einen Ausgleich durch CEF-Maßnahmen erforderlich macht, ist dort folglich nicht vorhanden.

Vermeidungsmaßnahme V10: Habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen

- Bauvorlaufend findet eine Quartierpotenzialeinschätzung der vom Vorhaben betroffenen Bauflächen statt,
- Es werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen festgelegt.

5.1.2 Wildkatze

Die Wildkatze ist im Plangebiet verbreitet. Wildkatzen bevorzugen naturnahe Wälder als Lebensraum und werden daher auch oft Waldkatze genannt. In reich strukturierten Wäldern tragen alte Buchen und Eichen im Herbst große Mengen Früchte. Sie bilden die wichtigste Nahrungsgrundlage für verschiedene Mäusearten am Waldboden, die wiederum bevorzugte Beute der Wildkatze sind. Bevorzugt genutzte Verstecke sind Totholzstrukturen am Boden, Holzpolter, Energieholzmietsen sowie Höhlenstrukturen vorwiegend in laubholzgeprägten Wäldern (GÖTZ, et al., 2018).

- Tötungsverbot: Im Zuge der Vorhabenplanung wird in einen potenziell geeigneten Laubholzbestand eingegriffen. Da die Wildkatze eine sehr mobile Art ist, ist ein potenzielles Tötungsrisiko nur für den Wurfplatz und bzgl. der Jungtiere anzunehmen. Bei der Auswahl des Wurfplatzes ist ein nicht unerheblicher Grad an Struktureichtum (Höhlen, dichtes Gebüsch, hohle Baumstämme) ausschlaggebend, damit die Jungtiere gut geschützt aufwachsen können. Am Standort der geplanten GD 08.1 finden sich derart geeignete Aufzuchts-Habitats für Wildkatzen im Eingriffsbereich. Mit einer Rodung im Winter, außerhalb der Fortpflanzungszeit der Wildkatze, (siehe auch **Vermeidungsmaßnahme V5**), ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, dass Jungtiere durch die Bautätigkeit zu Tode kommen können.
- Störungsverbot: Die durch die Baumaßnahmen verursachte temporäre Lärmemission und höhere Frequentierung der Flächen wird voraussichtlich Störwirkungen in Bezug auf potenzielle Vorkommen der Wildkatze verursachen (FA WIND, 2015). Im unmittelbaren Baufeld sind Wurfplätze nach Anwendung der **Vermeidungsmaßnahme V5**, mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die in das angrenzende Gebiet ausstrahlenden Störwirkungen können zu einer Meidung einzelner Areale des Reviers führen. Da diese entsprechend dem vom BUND durchgeführten Wildkatzen-Monitoring bei weiblichen Wildkatzen 3-8 km² und bei Katern 10-20 km² beträgt, ist davon auszugehen, dass die temporäre, bauzeitliche Störwirkung keinen nachhaltigen Einfluss auf die lokale Population haben wird.

Störeffekte durch den Betrieb von WEA sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt und wenig untersucht. Wildkatzenvorkommen in der Nähe von stark befahrenen Straßen, sowie auch Totfunde im Straßenverkehr lassen den Schluss zu, dass nach einiger Zeit ein Gewöhnungseffekt eintritt (FA WIND, 2015). Vorausgesetzt, dass durch Schallemissionen geringe Störungen im nahen Umfeld der WEA verursacht werden, ist dennoch nicht von einer erheblichen Auswirkung auf die lokale Population auszugehen, da im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion der Ruhestätten bestehen bleiben.

Betrachtet werden muss auch die Lage der geplanten WEA im Kontext vorhandener Wildkatzenwanderwege. Die geplanten WEA ZELL 01.1-03.1, MOR 01.1-03.1, GD 08.1, GD 12.1 und Teilbereiche der Zuwegung befinden sich innerhalb der vom BUND (2020) angegebenen „Grünen Korridore“ (Gesamtnetz). Die Zuwegungen der WEA GD 08 schneiden einmal eine der im Gesamtnetz liegende Hauptachsen. Eine Zerstörung der Wanderkorridore und somit ein Auslösen des Störungsverbot ist dennoch nicht anzunehmen, da die geplanten WEA nicht in ungestörte Bereiche des Waldes, sondern in Waldrandnähe in Bereiche mit einem bereits vorhandenen Wanderwegenetz gebaut werden. Auch werden in den Bereichen der betroffenen Hauptachsen überwiegend bereits vorhandene Wirtschaftswege genutzt oder in unmittelbarer Nähe zu diesen die benötigte Zuwegung angelegt.

- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Im Rahmen des Vorhabens kann es zur Schädigung von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, da im Fall der WEA GD 08.1 in einen Laub- und Nadelwald eingegriffen wird, der als Fortpflanzungsstätte potenzielle Eignung aufweist. Die in einem Eichen-Buchenmischwald gelegene Eingriffsfläche der WEA GD 08.1 zeichnet sich durch eine Mischung von Gehölzen verschiedener Altersklassen aus. Gleichzeitig liegt der Vorhabenstandort unmittelbar an einem bereits bestehenden Feldweg, ca. 140 m von der Waldkante entfernt (vgl. Anlage 4.7 der UVP). Typischerweise suchen Wildkatzen abgelegene, ungestörte Fortpflanzungsstätten auf, was an dem Standort nicht als optimal eingeschätzt wird. Aufgrund der flächendeckenden Bewaldung und den von Sträuchern gesäumter Waldrandbereiche wird trotz der Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der geplanten WEA GD 08.1, nicht von einem Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Somit nach, wird diese nach § 44 Abs.1 Nr. 3 iVm. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erhalten bleiben.

5.1.3 Haselmaus

- Tötungsverbot: Im UG gibt es aktuelle keine Nachweise für die Haselmaus, dennoch kann das Vorkommen der Art aufgrund der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Im Eingriffsbereich sind Gehölze betroffen, die sich grundsätzlich als Habitate für die Haselmaus eignen. Konkret betrifft es den Standort und einen Teilbereich der Zuwegung der geplanten WEA GD 08.1 sowie Bereiche der Zuwegung und der temporär in Anspruch genommenen Flächen durch die Errichtung der geplanten GD 14.1-15.1 und ZELL 03.1. Bewuchsarme Flächen sind grundsätzlich ungeeignet.

Haselmäuse halten von Oktober/November bis April Winterschlaf. Dazu bauen sie sich am Boden liegende Nester, z. B. in der Laubstreu zwischen Wurzeln, Baumstümpfen oder in dichtem Gebüsch. Um das Auslösen des § 44 Abs.1 Nr.1 im Zuge von Rodungsmaßnahmen zu vermeiden (**Vermeidungsmaßnahme V7 in Anlage 1 des LBPs**) wird empfohlen, Gehölze im Zeitraum vom 01.11 bis 28./29.02 während der Winterschlafphase der Haselmaus, schonend und händisch auf den Stock zu setzen. Das Schnittgut sollte entfernt werden, Stämme und Wurzelstöcke jedoch auf der Fläche verbleiben. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Gehölzentnahme mithilfe von Holzerntemaschinen mit gleichzeitiger Entnahme des Rodungsmaterials (inkl. Stämme) von befestigten Wegen aus durchzuführen. Die Entfernung der Wurzelstöcke kann nach dem Winterschlaf der Haselmaus ab 01. Mai erfolgen, sodass eine Flucht der Tiere in benachbarte Bestände möglich ist.

Ebenso besteht die Möglichkeit, die betroffenen Gehölze vor Beginn der Rodungsarbeiten auf Haselmausvorkommen zu untersuchen. Hierzu können Haselmaus-Tubes bzw. -kästen vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus bis Ende April angebracht werden. Sofern in den betroffenen Gehölzen keine Nachweise erbracht werden können, kann die Gehölzentnahme ab 01.10. stattfinden. Eine Auslösung des Tötungsverboten kann somit ausgeschlossen werden.

- **Störungsverbot:** Obwohl die Haselmaus lange als sehr störungsempfindliche Art galt, zeigen neuere Untersuchungen, dass Haselmäuse recht Lärm unempfindlich sind und auch Lebensräume in Siedlungsnähe und an Straßenrändern besiedeln (JUSKAITIS, et al., 2010; KELM, et al., 2015) Eine bau- oder betriebsbedingte Meidung der Vorhabenflächen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Haselmaus führt, kann somit hinreichend ausgeschlossen werden.
- **Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Im Rahmen der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die geplante WEA GD 08.1 und ZELL 03.1 werden potenziell für die Haselmaus geeignete Habitatstrukturen in Anspruch genommen. Die im Zuge der temporär in Anspruch genommenen Flächen durch die Errichtung der geplanten GD 08.1, GD 14.1-15.1 und ZELL 03.1 (ca. 4.280 m² Eichen-Buchen-Mischwald, ca. 810 m² Laubmischwald) werden anschließend der Sukzession überlassen und schaffen somit neue Haselmaus-Habitate. Des Weiteren sind im nahen Umfeld des Eingriffs großflächig gehölzbestandene Flächen vorhanden, welche als Lebensraum für die Haselmaus in gleichem Maße geeignet sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang wird somit nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erhalten bleiben.

5.2 Brutvögel

5.2.1 Überblick

In Kap. 4.2 wird das Artenspektrum planungsrelevanter Brutvögel dargestellt, welches sich aus den im Jahr 2023 erfassten Vogelarten im Untersuchungsgebiet (mind. 1.200 m-Radius) zusammensetzt. Im Folgenden werden daraus Artengruppen mit vergleichbaren ökologischen Ansprüchen („ökologische Gilden“) gebildet, die hinsichtlich der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote gemeinsam abgehandelt werden (**Tabelle 7**). Einige Arten mit besonders flexiblen Habitatansprüchen werden in mehrere ökologischen Gilden eingeordnet. An Gewässer oder Feuchtgebiete gebundene Arten werden hierbei nicht weiter betrachtet, da diese Habitate im Bereich der geplanten WEA-Standorte nicht anzutreffen sind. Arten mit erhöhtem Erläuterungsbedarf (Brutvogelarten der Anlage 1 nach §45b BNatSchG, Absatz 1-5 sowie vom LfU RLP 2023 als windenergiesensibel eingestufte Vogelarten) werden jedoch einzeln (Art für Art) abgehandelt.

Tabelle 7: Ökologische Gilden der prüfrelevanten Brutvogelarten im 500- bzw. 1.200 m-Radius um die Baufenster. Arten, für die nur eine Brutzeitbeobachtung vorliegt, sind in Klammern gesetzt.

Deutscher Name	Wiss. Name	Status	
		Brutvogel	Nahrungsgast
Greifvögel und weitere Großvögel mit erhöhter Kollisionsgefährdung			
→ artenschutzrechtliche Beurteilung “Art für Art”			
Baumfalte	<i>Falco subbuteo</i>		X
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	

Deutscher Name	Wiss. Name	Status	
		Brutvogel	Nahrungsgast
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		X
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	X	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>		X
Greifvögel und weitere Großvögel ohne erhöhte Kollisionsgefährdung			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		X
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		X
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	X	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	X	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		X
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	X	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	X	
Bodenbrüter im Offenland: Acker- und Grünlandflächen			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	X	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	(X)	
Bodenbrüter im Offenland: Ruderal- und Staudenflure			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	(X)	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	X	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	X	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	(X)	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	X	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>		X
Freibrüter und Bodenbrüter in Gehölzbiotopen			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	X	
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	X	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	X	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X	
Elster	<i>Pica pica</i>	X	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	X	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	X	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	X	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	X	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	X	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	X	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	X	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	

Deutscher Name	Wiss. Name	Status	
		Brutvogel	Nahrungsgast
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	X	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	X	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	X	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	X	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		X
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	X	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	X	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	X	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	X	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	X	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	
Höhlen- und Nischenbrüter in Gehölzbiotopen			
Blaumeise	<i>Cyanistes caruleus</i>	X	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X	
Dohle	<i>Coloeus modedula</i>	(X)	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	X	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	X	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	X	
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	X	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	X	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	X	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	
Mittelspecht	<i>Picoides medius</i>	X	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	X	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	X	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	X	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	X	
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	X	
Gebäudebrüter mit Nahrungshabitaten im Offenland			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	X	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		X
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	X	

In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Arten bzw. Artengruppen hinsichtlich der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote untersucht.

5.2.2 Baumfalke

Aktuelle Bestandssituation

Der Baumfalke wurde im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2023 lediglich als Nahrungsgast erfasst.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- **Tötungsverbot:** Der Baumfalke ist in der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (Stand August 2023) derzeit mit 17 Totfunden verzeichnet. Daraus allein lässt sich noch keine besonders hohe Kollisionsgefährdung ableiten, jedoch wird von LAG-VSW (2014) darauf hingewiesen, dass Schlagopfer der Art aufgrund der relativ unauffälligen Lebensweise schwerer zu finden sind als die von anderen Greifvögeln, so dass eine relativ hohe Dunkelziffer zu vermuten ist. Dieser Situation Rechnung tragend wird durch LAG-VSW (2014) die Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m von WEA zu den Brutplätzen des Baumfalcken empfohlen.

Mit der aktuellen Anpassung des BNatSchG ergeben sich jedoch aus § 45b bundeseinheitlich verbindliche Regelungen, welche für den Baumfalcken einen Nahbereich von 350 m (gemessen vom Mastfußmittelpunkt) vorgeben, in dem das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht gilt. Der zentraler Prüfbereich für diese Art liegt bei 450 m.

Im Fall der Errichtung der 12 WEA ist keine erhöhte Konfliktlage hinsichtlich der Kollisionsgefährdung des Baumfalcken abzuleiten, da dieser keinen nachgewiesenen Brutstandort im Vorhabengebiete besitzt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für den Baumfalcken somit auszuschließen.

- **Störungsverbot:** Der Baumfalke weist nach der verfügbaren Fachliteratur (z. B. (LANGGEMACH UND DÜRR, 2025) keine ausgeprägte Stöempfindlichkeit gegenüber den vom WEA-Betrieb ausgehenden Wirkungen (insb. Schallemissionen und Bewegungsunruhe der Rotoren) auf. Es ist deshalb infolge des Vorhabens nicht von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen auszugehen.
- **Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Durch die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung der WEA wird nicht in potenzielle Bruthabitate des Baumfalcken eingegriffen. Es kommt folglich zu keiner artenschutzrechtlich einschlägigen Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumfalcken.

5.2.3 Rotmilan

Aktuelle Bestandssituation

Beim Rotmilan handelt es sich um eine WEA-sensible Greifvogelart. Im Jahr 2023 wurde ein Rotmilan-Horst im Untersuchungsgebiet erfasst (siehe Anlage 1.2). Die nächstgelegene geplante WEA GD 13.1 befindet sich in ca. 1.220 m Entfernung. Somit befinden sich alle geplanten WEA außerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs von 1.200 m um den Horststandort.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- Tötungsverbot: Der Rotmilan ist die Greifvogelart, welche bezüglich der Anzahl bundesweit festgestellter Schlagopfer in der Schlagopferkartei der Staatl. Vogelschutzwarte Brandenburg an zweiter Stelle hinter dem Mäusebussard steht. In Relation zum Gesamtbestand in Deutschland, welcher nur etwa 1/10 des Bestandes des Mäusebussards beträgt, liegt die Schlagopferzahl (und damit auch das artspezifische Kollisionsrisiko) des Rotmilans höher als die des Mäusebussards. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass Rotmilane ihre Nahrung häufig auf Suchflügen in einem Höhenniveau, welches im Gefahrenbereich der Rotoren liegt, erbeuten, während für Mäusebussarde vielfältigere Jagdstrategien (z.B. auch Ansitzjagd) typisch sind.

Diese Situation war Anlass für die Empfehlung eines Mindestabstandes von 1.500 m zu den Brutplätzen des Rotmilans durch LAG-VSW (2014), von der nach fachlicher Einschätzung der Länderarbeitsgemeinschaft nur nach einer Einzelfallprüfung abgewichen werden kann. Die Empfehlung wird durch VSW & LUWG (2012) für Rheinland-Pfalz unverändert übernommen.

Seit 2022 gibt das BNatSchG eine bundeseinheitliche Regelung bzgl. der Abstände und einer Signifikanzeinstufung bei kollisionsgefährdeten Brutvögeln vor. Für Rotmilane liegt der Nahbereich bei 500 m, der zentrale Prüfbereich bei 1.200 m und der erweiterte Prüfbereich bei 3.500 m. Das Gesetz (§45b BNatSchG) führt bzgl. der Signifikanzeinstufung aus:

*(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare **nicht signifikant erhöht**, es sei denn,*

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und

2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Im Ergebnis lässt sich feststellen:

- Der Abstand des Rotmilan-Brutplatzes aus dem Jahr 2023 zu den geplanten WEA unterschreitet den im BNatSchG genannten zentralen Prüfbereich von 1.200 m nicht.
- Eine Habitatpotenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Rotmilan-Brutpaar aufgrund einer Lockwirkung vermehrt in Richtung geplanter WEA gelenkt wird (vgl. Anlage 1.3 und Kap. 4.2.2)
- ➔ In Summe nicht davon ausgehen ist, dass nach jetziger Brutplatzsituation ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die geplanten WEA besteht

Aufgrund der Nähe zu dem Vogelschutzgebiet und um eine maximale Minimierung eines potenziellen Kollisionsrisikos zu erreichen, wird dennoch als **grundlegende**

Vermeidungsmaßnahme eine Abschaltung der WEA im Offenland während landwirtschaftlicher Nutzungsereignisse empfohlen:

Vermeidungsmaßnahme V2:

- Abschaltung der WEA im Offenland an Tagen mit landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen im Umkreis von 250 m um den Mastfuß.
- Abschaltung nur bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen einschließlich der beiden folgenden Tage, die in die Brutzeit (Zeitraum 01. April bis 31. August) fallen.
- zeitliche Begrenzung der Abschaltung auf das Zeitfenster von Sonnenaufgang bis nach Sonnenuntergang (Tagesstunden, in denen mit Nahrungsflügen von Greifvögeln zu rechnen ist).

Bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahme V2 ist davon auszugehen, dass das vorhaben-spezifische Kollisionsrisiko für den im Umfeld der geplanten WEA brütende Rotmilan so weit gesenkt wird, dass es die Gefährdungslage des Tieres aufgrund des allgemeinen Naturgeschehens nicht mehr signifikant übersteigt.

Ein Entfallen der Vermeidungsmaßnahmen V2 ist zudem möglich, wenn derzeit noch nicht abschließend erprobte Möglichkeiten zur Minderung des Kollisionsrisikos (z.B. Radarerken-nungssysteme) verfügbar sind, welche nachgewiesenermaßen zur gleichen Minderung des Kollisionsrisikos wie die Abschaltung führen und der Vorhabensträger sich für deren Anwen-dung entscheidet.

- **Störungsverbot:** Der Rotmilan weist nach der verfügbaren Fachliteratur (z.B. REICHENBACH 2003; HÖTKER ET AL. 2004; LANGEMACH UND DÜRR. 2025) keine nennenswerte Stömpfindlichkeit gegenüber den vom WEA-Betrieb ausgehenden Wirkungen (insb. Schallimissionen und Bewegungsunruhe der Rotoren) auf. Dies betrifft insbesondere Brutvorkommen, die sich außerhalb des Nahbereichs (> ca. 500 m) von WEA befinden. Das nächstgelegene bekannte Brutvorkommen des Rotmilans aus dem Jahr 2023, befindet sich in mehr als 1.200 m von allen geplanten WEA entfernt und liegt damit bereits außerhalb des potenziell von Störungen betroffenen Bereichs. Es ist deshalb infolge des Vorhabens nicht von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen auszugehen.
- **Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung der WEA wird nicht in die bekannten Brutplätze des Rotmilans eingegriffen. Potenzielle Brutplätze sind somit nicht betroffen. Es kommt folglich zu keiner artenschutzrechtlich einschlägigen Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans.

5.2.4 Schwarzmilan

Aktuelle Bestandssituation

Der Schwarzmilan wurde während der Erfassungen im Jahr 2023 im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast festgestellt.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- **Tötungsverbot:** Beim Schwarzmilan handelt es sich ähnlich wie beim Rotmilan um eine Greifvogelart, die ihre Nahrung überwiegend im Suchflug erbeutet im landwirtschaftlichen Offenland erbeutet. Die Zahl, der gemäß Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg registrierten Schlagopfer, liegt allerdings nur bei 64 (Stand August 2023) und beträgt damit nur etwa ein Zehntel der Schlagopferzahl des Rotmilans. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass sich die bevorzugten Nahrungshabitate des Schwarzmilans häufiger in Auenbereichen als auf gewässerfernen, ackerbaulich genutzten Höhenzügen befinden, also in Lebensräumen, in denen nur relativ selten überhaupt WEA errichtet werden. Weil aufgrund des Flugverhaltens jedoch ein allgemeines Kollisionsrisiko gegeben ist, wird von LAG-VSW (2014) und VSW & LUWG (2012) übereinstimmend ein Mindestabstand von WEA zu den Brutplätzen von 1.000 m vorgeschlagen. Auch in der Anlage 1 des BNatSchG §45b wird ein Nahbereich von 500 m sowie ein zentraler Prüfbereich von 1.000 m festgelegt.

Da kein Brutstandort des Schwarzmilans im UG vorhanden ist, ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Schwarzmilan auszuschließen.

Sollte sich in Zukunft diese Art im näheren Umfeld ansiedeln, würde sie ebenfalls von der **Vermeidungsmaßnahme V2** (Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen), profitieren.

- **Störungsverbot:** Der Schwarzmilan weist nach der verfügbaren Fachliteratur und nach zahlreichen eigenen Beobachtungen keine Störsensibilität gegenüber den vom WEA-Betrieb ausgehenden Wirkungen (insb. Schallemissionen und Bewegungsunruhe der Rotoren) auf. Es ist deshalb infolge des Vorhabens nicht von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen auszugehen.
- **Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung der WEA wird nicht in die bekannten Brutplätze des Schwarzmilans eingegriffen. Potenzielle Brutplätze sind somit nicht betroffen. Es kommt folglich zu keiner artenschutzrechtlich einschlägigen Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzmilans.

5.2.5 Schwarzstorch

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- **Tötungsverbot:** Der Schwarzstorch zeichnet sich nach der Novelle des BNatSchG aus dem Jahr 2022 nicht durch ein besonders hohes Kollisionsrisiko aus. Mit Inkrafttreten des §45b BNatSchG definiert der Gesetzgeber, welche Arten einem signifikantem Tötungsrisiko durch

WEA unterliegen. Für diese Art kann somit unabhängig von der Lage der Brutplätze ohne weitergehende Untersuchung unterstellt werden, dass der Betrieb der geplanten WEA nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Verlustrisikos führt.

- **Störungsverbot:** Der Schwarzstorch gilt nach der Angabe des aktuellen Länderleitfadens „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (LFU, 2023) als störungsempfindlich. Gemäß VSW & LUWG (2012) umfasst „Die Fortpflanzungsstätte [...] den Horst inklusive einem störungsarmen Horstumfeld mit einem 200 m-Mindestradius um den Horst (vgl. RUNGE et al 2009 nach KOLLMANN et al. 2002; TESSENDORF & WÖLFEL 1999).“ Im Artensteckbrief für den Schwarzstorch (LfU RLP, 2021) wird dessen Fluchtdistanz mit 300 bis 500 m angegeben sowie eine feste Horstschutzzone von 300 m. In anderen Bundesländern werden Schutzzonen von bis zu 1.000 m festgelegt. Hierbei sind jedoch die zum Teil stark abweichenden Landschaftsräume (z.B. Brandenburg) zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Auslösung des Störungstatbestands müssen sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen betrachtet werden.

Die nächstgelegene geplante WEA (GD 13.1) zum 2023 kartierten Schwarzstorchhorst befindet sich bereits in einer Entfernung von ca. 990 m, daher ist nicht von einer erheblichen Störung durch die temporären Baumaßnahmen auszugehen. Die Zuwegungen zu den geplanten WEA GD 11.1, GD 13.1-14.1, ZELL 01.1-03.1 führen jedoch zum Teil mit einer minimalen Entfernung von 580 m zum Horst direkt am Waldrand entlang und können zu erheblichen Störungen führen. Diese Störungen sind jedoch nicht höher einzustufen als die Störungen, welche durch die ca. 230 m südwestlich vom Horst gelegene B 421 verursacht werden.

Zur vorsorglichen Vermeidung der Auslösung des Störungsverbot während der Bauzeit durch baubedingt erhöhte Lärmemission wird folgende Vermeidungsmaßnahme empfohlen (**Vermeidungsmaßnahme V4**).

Vermeidungsmaßnahme V4:

- Errichtung der Kranstellfläche und des Fundaments der WEA GD 13.1 sowie die Zuwegungen der WEA GD 11.1, GD 13-14.1, ZELL 01.1-03.1 nicht während der Brutzeit des Schwarzstorchs vom 01. März. bis 31. August im Radius von 1.000 m um den Horst.
- Die Bauzeitenregelung gilt nur bei Besatz des in 2023 nachgewiesenen Schwarzstorch-Brutplatzes. Der Besatz wird bauvorlaufend entsprechend gutachterlich geprüft.

Eine betriebsbedingte Störung des Schwarzstorchs, welche den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert, ist aufgrund einer ausreichenden Entfernung des Horstes von ca. 990 m zur nächstgelegene geplante WEA GD 13.1 nicht anzunehmen.

- **Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung der WEA wird nicht in die bekannten Brutplätze des Schwarzstorchs eingegriffen. Potenzielle Brutplätze sind somit nicht betroffen. Es kommt folglich zu keiner artenschutzrechtlich einschlägigen Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzstorchs.

5.2.6 Uhu

Aktuelle Bestandssituation

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutplatz des Uhus in einem Hang nördlich des Flaumbachs festgestellt. Im artspezifischen zentralen Prüfbereich befinden sich die geplanten WEA MOR 02.1 mit ca. 860 m und MOR 03.1 mit ca. 560 m Entfernung zum Brutplatz.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- **Tötungsverbot:** Die bundeseinheitliche Regelung durch das BNatSchG legt für den unter gewissen Umständen als kollisionsgefährdet eingestuften Uhu, einen Nahbereich von 500 m, einen zentrale Prüfbereich von 1.000 m und einen erweiterte Prüfbereich von 2.500 m fest. Denn im Weiteren führt das Gesetz in Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 1 bzgl. der Signifikanzeinstufung aus:

Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Die geplanten WEA MOR 03.1 besitzt aufgrund einer Spitzenhöhe von 229 m und einem Rotordurchmesser von 138 m eine Rotorunterkantenhöhe von 91 m und liegt somit über der geforderten Rotorunterkantenhöhe von 80 m im vorhandenen hügeligen Gelände. Folglich ist von keinem Kollisionsrisiko für den Uhu auszugehen. Für die geplante WEA MOR 02.1 musste der Antragsteller aufgrund der Luftfahrtsicherheit auf einen niedrigeren Anlagentyp ausweichen. Dieser besitzt eine Spitzenhöhe von 200 m und einen Rotordurchmesser von 138 m. Die Rotorunterkantenhöhe beträgt 62 m, womit grundsätzlich von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Die Standorte der geplanten WEA MOR 03.1 und MOR 02.1 befinden sich jedoch auf intensiv genutzten Ackerschlägen, ebenso werden die angrenzenden Flächen als Ackerflächen bewirtschaftet. Diese besitzen keine hervorgehobene Bedeutung als Nahrungsflächen für den Uhu und üben somit keine Lockwirkung auf diesen aus.

Zur Vermeidung der Auslösung des Tötungsverbotes wird als **grundlegende Vermeidungsmaßnahme eine Abschaltung der WEA im Offenland an Tagen mit landwirtschaftlicher Nutzungsereignisse** empfohlen:

Vermeidungsmaßnahme V2:

- Abschaltung der WEA im Offenland an Tagen mit landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen im Umkreis von 250 m um den Mastfuß,
- Abschaltung nur bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen einschließlich der beiden folgenden Tage, die in die Brutzeit (Zeitraum 01. März bis 31. Mai) fallen,
- zeitliche Begrenzung der Abschaltung auf das Zeitfenster von Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang (Tagesstunden, in denen mit Nahrungsflügen von Greifvögeln zu rechnen ist).

Darüber hinaus gilt zur Minimierung des Kollisionsrisikos für den Uhu an der MOR 02.1:

- Abschaltung der WEA nach landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen, einschließlich der beiden folgenden Tage, die in die Brutzeit (Zeitraum 01. März bis 31. Mai) fallen,
- zeitliche Begrenzung der Abschaltung auf das Zeitfenster von 1h vor Sonnenuntergang bis 1h nach Sonnenaufgang (Dämmerung und Nachtstunden, in denen mit Nahrungsflügen des Uhus zu rechnen ist).

- **Störungsverbot:** Nach DIETZEN ET AL. (2016) ist der Uhu während der Brutzeit sehr stöempfindlich. Da viele Bruten in noch aktiven Steinbrüchen, deren Lärmpegel nicht unerheblich ist, stattfinden, ist davon auszugehen, dass bereits vor der Brut bestehende, dauerhafte Lärmquellen aufgrund eines Gewöhnungseffekts unerheblich sind. So gibt auch der Länderleitfaden für RLP (VSW & LUWG, 2012, S.90) an, dass „Störungen [...] im Regelfall aufgrund Gewöhnungseffekten und Nistplatzökologie vernachlässigbar [sind]“. Um erhebliche, artenschutzrechtlich relevanten Störungen während der Brutzeit des Uhus auszuschließen, wird nachfolgende **Vermeidungsmaßnahme V9** empfohlen:

Vermeidungsmaßnahme V9: Vermeidung der baubedingten Störung des Uhu durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

- Durchführung der Baufeldberäumung zur Errichtung der WEA MOR 02.1 und MOR 03.1 nicht während der Brutzeit des Uhus vom 01. März bis 31. Mai
- Die Bauzeitenregelung gilt nur bei Besatz des in 2023 nachgewiesenen Uhu-Brutplatzes. Der Besatz wird bauvorlaufend entsprechend gutachterlich geprüft.

- **Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Durch die Errichtung der WEA wird nicht in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Uhus eingegriffen. Es kommt folglich zu keiner artenschutzrechtlich einschlägigen Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Uhus.

5.2.7 Wespenbussard

Aktuelle Bestandssituation

Der Wespenbussard wurde während der Erfassungen im Jahr 2023 im Untersuchungsgebiet ausschließlich als Nahrungsgast festgestellt, ein Brutstandort konnte nicht festgestellt werden.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- Tötungsverbot: Beim Wespenbussard handelt es sich um eine kollisionsgefährdete Vogelart, für die entsprechend der Anlage 1 des BNatSchG ein Mindestabstand der Brutplätze zu WEA von 500 m und ein zentraler Prüfbereich von 1.000 m festgelegt wird. Die Zahl der gemäß der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg registrierten Schlagopfer liegt bei 29 (Stand: August 2023). Im Rahmen, der im Jahr 2023 durchgeführten Erfassung, konnte kein Brutstandort des Wespenbussards festgestellt werden. Durch Errichtung der geplanten WEA wird es daher zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos und zu keiner Auslösung des Tötungsverbotes kommen.
- Störungsverbot: Gemäß den Angaben der VSW & LUWG (2012) zählt der Wespenbussard nicht zu den störungsempfindlichen Arten gegenüber WEA. Angaben zur Störungsempfindlichkeit des Wespenbussards sind im aktuellen BNatSchG nicht vorhanden. Da im Erfassungsjahr 2023 kein Brutplatz im UG festgestellt wurde, ist infolge des Vorhabens nicht von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen auszugehen.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die Errichtung der WEA wird nicht in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wespenbussards eingegriffen. Es kommt folglich zu keiner artenschutzrechtlich einschlägigen Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

5.2.8 Greifvögel und weitere Großvögel ohne erhöhte Kollisionsgefährdung

Aktuelle Bestandssituation

Zu den zumeist auf Bäumen im Wald oder Offenland brütenden Greifvögeln und sonstigen Großvögeln ohne erhöhte Kollisionsgefährdung zählen im Untersuchungsgebiet **Kolkrabe, Mäusebussard, und Waldkauz**. Als Nahrungsgäste wurden der **Graureiher** und sowie **Habicht, Turmfalke und Sperber** erfasst.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- Tötungsverbot: Anders als bei den in Kap. 5.2.2 bis 5.2.7 betrachteten Greifvögeln zeichnen sich Arten wie Kolkrabe und Habicht nach der verfügbaren Fachliteratur (insb. LAG-VSW 2014) der Novelle des BNatSchG aus dem Jahr 2022 nicht durch ein besonders hohes Kollisionsrisiko aus und wurden daher zu einer ökologischen Gilde zusammengefasst. Mit Inkrafttreten des §45b BNatSchG definiert der Gesetzgeber, welche Arten einem signifikantem Tötungsrisiko durch WEA unterliegen. Für diese Arten kann somit unabhängig von der Lage der Brut-

plätze ohne weitergehende Untersuchung unterstellt werden, dass der Betrieb der geplanten WEA nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Verlustrisikos führt.

- Störungsverbot: Die in dieser Gruppe zusammengefassten Greifvögel und sonstigen Großvögel zeichnen sich nach der verfügbaren Fachliteratur durch keine besondere Störempfindlichkeit gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen der Windenergienutzung aus. Infolge des Betriebs der geplanten WEA ist nicht von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen auszugehen.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: In die bisher bekannten Bruthabitate der in dieser Gruppe zusammengefassten Greifvögel und sonstigen Großvögel wird weder durch die bau- noch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung der WEA eingegriffen. Es kommt somit zu keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe.

5.2.9 Bodenbrüter im Offenland: Acker- und Grünlandflächen

Aktuelle Bestandssituation

Auf den Acker- und Grünlandflächen im Umkreis von 500 m um den Vorhabenstandort wurden im Rahmen der Bestandserfassungen im Jahr 2023 mit der Feldlerche, der Heidelerche, der Wachtel und die Wiesenschafstelze vier Bodenbrüterarten festgestellt. Im Rahmen der temporären Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung der WEA ZELL 01.1-03.1, MOR 03.1 und GD 11.1, GD 15.1 sind insgesamt sieben Brutreviere der wertgebenden Arten Feldlerche und ein Heidelerchenrevier im Rahmen der temporären Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung der WEA ZELL 02.1 betroffen.

Da die Feldlerche, die Wachtel und die Wiesenschafstelze je nach Art und Intensität der Nutzung gleichermaßen auf Acker- und Grünlandflächen vorkommt und sind sie somit potenziell vom Vorhaben betroffen. Die Heidelerche brütet fast ausschließlich auf Grünland.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- Tötungsverbot: Die Feldlerche ist in der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg mit 125 Totfunden (Stand August 2023) verzeichnet. Diese Zahl scheint bei oberflächlicher Betrachtung zwar vergleichsweise hoch zu liegen, relativiert sich jedoch, wenn berücksichtigt wird, dass die Art in Deutschland eine Bestandsgröße von 200.000-300.000 Brutpaaren aufweist (SÜDBECK, ET AL., 2005) und damit wesentlich häufiger ist als z.B. der besonders kollisionsgefährdete Rotmilan. Insgesamt ist die Feldlerche damit trotz ihres auffälligen Flugverhaltens (bis in größere Höhen durchgeführte Singflüge) nur als mäßig kollisionsgefährdete Art einzustufen. Zugleich verdeutlichen auch die Ergebnisse zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen, dass die Art erfolgreich und z.T. in hoher Bestandsdichte in Windparks brütet, ohne dass der Bruterfolg durch Tierverluste erkennbar gemindert wird (vgl. z.B. STEINBORN ET AL. 2011).

Bei der Wiesenschafstelze und der Wachtel handelt es sich um eine im Vergleich zur Feldlerche enger an den Boden gebundene Vogelarten, die keine ausgeprägten Singflüge in größeren Höhen vollziehen und deshalb nur einem vergleichsweise geringen Kollisionsrisiko unterliegen.

Für die Heidelerche liegen 13 Totfunde in der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg vor (Stand August 2023), weshalb trotz des typischen Singfluges dieser Art, ein geringes Kollisionsrisiko angenommen wird.

Im Ergebnis ist für diese Arten nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in Folge der Realisierung des Vorhabens auszugehen.

Gesondert zu betrachten ist eine mögliche **Tötung von Individuen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme**. Sofern diese zur Brutzeit erfolgt, ist nicht auszuschließen, dass dabei Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln der Feld- und Heidelerche, Wachtel sowie Wiesenschafstelze zerstört werden.

Für diese Arten stellt das an den geplanten WEA-Standort vorherrschende Acker- und Grünland ein geeignetes Bruthabitat dar, wenngleich die intensiv genutzte Ackerfläche kein optimales Bruthabitat bieten (enge Halmabstände, regelmäßiger Pestizideinsatz, Erntezeitpunkte). Die Siedlungsdichte der Feldlerche liegt auf Ackerland bei bis zu ca. 7 Revierpaaren/10 ha, kann aber je nach Bewirtschaftungsart und -intensität auch deutlich geringer sein (JEROMIN, 2002). Für die Schafstelze und die Wachtel sind deutlich geringere Siedlungsdichten als bei der Feldlerche anzunehmen. Wird für die Arten vorsorglich die o. g. maximale Größenordnung zugrunde gelegt, ist infolge der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von Ackerland (ca. 1,0 ha) und Grünland (ca. 1,2 ha) von der Betroffenheit von nur max. 1-2 Brutrevieren pro Art auszugehen. Dies bedeutet, dass auch der individuelle Zugriff auf besetzte Neststandorte von Bodenbrütern ein zwar nicht auszuschließendes, aber auch nicht zwangsläufig eintretendes Szenario ist.

Ungeachtet dessen kann eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf einzelne Individuen (insb. Eier und nicht flügge Jungvögel) ohne Weiteres dadurch vermieden werden, dass die Baufeldberäumung entsprechend der im Folgenden und im LBP, Anlage 1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme außerhalb der Brutzeit erfolgt:

Vermeidungsmaßnahme V3: Vermeidung der baubedingten Tötung von Bodenbrütern durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit.

- Beseitigung der Vegetationsdecke und Beräumung des Oberbodens auf den Bauflächen nicht im Zeitraum 01.03. – 31.08.
- Nach Beräumung des Oberbodens ist eine Fortsetzung der Bautätigkeit auch während der Brutzeit möglich.
- Abweichend davon ist eine Baufeldberäumung auch im Zeitraum 01.03. – 31.08. artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Baufeld keine besetzten Nester von Bodenbrütern, insb. der Feldlerche vorhanden sind.

- Störungsverbot: Die Feldlerche weist nach der verfügbaren Fachliteratur keine oder nur eine geringe Störempfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung auf (u.a. Steinborn et al. (2012)). Der Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-

Pfalz (RLP, 2023) führt 5 störungsempfindliche Brutvogelarten auf. Feld- und Heidelerche, Wachtel und Wiesenschafstelze sind nicht gelistet. Somit ist für diese Arten nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung auszugehen.

Die Bodenbrüter des Acker- und Grünlandes sind neben den betriebsbedingten Wirkungen auch während der Bauphase der WEA potenziellen Störreizen, z.B. durch Lärmemissionen oder Bewegung von Menschen und Maschinen im Baufeld, ausgesetzt. Allerdings sind diese Störwirkungen auf einen nur wenige Wochen langen Zeitraum (weniger als eine Brutperiode) beschränkt, so dass sie bereits aus diesem Grund kein erhebliches, populationswirksames Ausmaß erreichen.

Grundsätzlich ist außerdem festzustellen, dass, wenn vorsorglich eine Störung von im Nahbereich der geplanten WEA brütenden Tieren unterstellt wird, diese Störung unter Berücksichtigung der o.g. Siedlungsdichte nur einzelne Brutpaare betreffen würde. Selbst für den Fall, dass die betroffenen Tiere infolge der Störung ihre Brutreviere verlagern, hätte die Störung damit noch kein populationswirksames Ausmaß erreicht, wäre also nach artenschutzrechtlichen Maßstäben nicht als erheblich zu qualifizieren.

Im Ergebnis ist infolge des Vorhabens nicht von einer Auslösung des Störungsverbotes auszugehen.

- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung der WEA wird in potenzielle Brutreviere der Feld- und Heidelerche, der Wachtel und der Wiesenschafstelze eingegriffen. Es kommt somit zu einer kleinräumigen Schädigung von Fortpflanzungsstätten der Arten. Ein Funktionsverlust im räumlichen Zusammenhang kann jedoch ausgeschlossen werden, weil die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sich über lediglich ca. 1,0 ha Ackerland und ca. 1,2 ha Grünland erstreckt. Die betroffene Fläche ist somit in Relation zum Angebot vergleichbarer Brutplätze auf dem Höhenzug innerhalb der Feldflur vernachlässigbar gering. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang wird somit nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erhalten bleiben.

Zudem wird an der Stelle angemerkt, dass im Zuge der Kompensationsverpflichtung die Herstellung von 1,4 ha Grünland vorgesehen ist (vgl. LBP, Anlage 4.1). Gegenüber der vorherigen Flächennutzung als Intensivacker, stellt diese Maßnahme grundsätzlich eine Lebensraumverbesserung für Feldlerchen dar.

5.2.10 Bodenbrüter im Offenland: Ruderal- und Staudenfluren

Aktuelle Bestandssituation

Zur ökologischen Gilde der Bodenbrüter, die häufig in Ruderal- und Staudenfluren und vergleichbaren Offenlandbiotopen außerhalb intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen brüten, zählen im kartierten Gebiet die folgenden sechs Vogelarten: Goldammer und Schwarzkehlchen als Brutvogel, Bachstelze und Jagdfasan mit Brutzeitfeststellung, sowie Steinschmätzer und Braunkehlchen als Nahrungsgast.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- **Tötungsverbot:** Die o.g. Bodenbrüter in Ruderal- und Staudenfluren zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten. Entsprechend der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg sind Bachstelze, Goldammer und Steinschmätzer mit einzelnen Totfunden belegt, doch liegt das Kollisionsrisiko, wenn die absoluten Totfundzahlen in Relation zu den Bestandsgrößen der Arten gesetzt werden, auf einem sehr niedrigen Niveau. Dem entsprechend ist für das Vorhabengebiet festzustellen, dass betriebsbedingte Tierverluste durch Kollision mit den geplanten WEA zwar für keine Art vollständig auszuschließen sind, doch überschreitet das Kollisionsrisiko nicht die Signifikanzschwelle, ab der von einer Auslösung des Tötungsverbotes auszugehen wäre.

Obwohl bei dem Bauvorhaben im überwiegendem Maß Grünland und Acker betroffen sind, welche als Bruthabitat für die genannten Arten nicht geeignet sind, können im Zuge der Herstellung der Zuwegung, kleinteilig auch Ruderal- und Staudenflur an bestehenden Wegrändern betroffen sein. Eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf Individuen der Bodenbrüter kann wiederum dadurch vermieden werden, dass die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit erfolgt:

Vermeidungsmaßnahme V3: Vermeidung der baubedingten Tötung von Bodenbrütern durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit.

- Beseitigung der Vegetationsdecke und Beräumung des Oberbodens auf den Bauflächen nicht im Zeitraum 01.03. – 31.08.
- Nach Beräumung des Oberbodens ist eine Fortsetzung der Bautätigkeit auch während der Brutzeit möglich.
- Abweichend davon ist eine Baufeldberäumung auch im Zeitraum 01.03. – 31.08. artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Baufeld keine besetzten Nester von Bodenbrütern, insb. der Feldlerche vorhanden sind.

- **Störungsverbot:** Die von der Artengruppe umfassten Vogelarten zeichnen sich nach der verfügbaren Fachliteratur durch keine oder nur eine geringe Störempfindlichkeit gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen der Windenergienutzung aus. Infolge des Betriebs der geplanten WEA ist nicht von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen auszugehen.
- **Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** In die potenziellen Bruthabitate von Bodenbrütern in Ruderal- und Staudenfluren wird durch die baubedingt Flächeninanspruchnahme kleinflächig eingegriffen (temporäre Nutzung von ca. 50 m² ruderaler Saum, ca. 260 m² Ackerrandstreifen, ca. 70 m² Ackerrain). Gleichartige und gleichwertige Habitate sind im räumlichen Zusammenhang großflächig vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang wird somit nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erhalten bleiben.

5.2.11 Freibrüter und Bodenbrüter in Gehölzbiotopen

Aktuelle Bestandssituation

In diesem Kapitel werden an Gehölzbiotope gebundene Vogelarten betrachtet, deren Nester sich entweder in der Baumschicht oder Strauchschicht (Freibrüter) oder am Boden oder der bodennahen Krautschicht (Bodenbrüter) befinden.

Die Gruppe umfasst insgesamt 35 Vogelarten (vgl. Tabelle 7), bei denen es sich überwiegend um häufige und verbreitete Kleinvögel handelt. Ihre Bruthabitate liegen in den Feldhecken, Baumreihen, Laubgebüsch und kleinen Feldgehölzen sowie geschlossenen Waldbereichen. Als wertgebende Arten sind Baumpieper, Bluthänfling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Turteltaube, Waldlaubsänger und Waldschnepfe zu nennen (vgl. Abb. 4-6 in der Anlage 1.1).

Die meisten Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatsprüche nicht sonderlich spezialisiert und in Gehölzbiotopen unterschiedlicher Art und Struktur anzutreffen. Ausnahmen bilden die erfassten wertgebenden Arten, wie bspw. der Neuntöter. Ein Gebüschbrüter, der in allzu intensiv genutzten, strukturarmen Agrarlandschaften fehlt.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- **Tötungsverbot:** Bei den hier betrachteten Gehölzbewohnern handelt es sich durchgängig um Vogelarten, für die aufgrund ihrer mehr oder weniger engen Gehölzbindung nur eine geringe bis sehr geringe artspezifische Kollisionsgefährdung anzunehmen ist. Einige wenige Arten sind in der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (Stand August 2023) zwar mit einer größeren absoluten Zahl von Totfunden dokumentiert (u.a. Ringeltaube: 196), doch handelt es sich hierbei zugleich um Arten mit landes- und bundesweit sehr großen Brutbeständen, so dass letztlich ebenfalls von keinem überdurchschnittlichen Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Eine mögliche Tötung von Individuen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da im Zuge der Errichtung der ZELL 03.1, GD 08.1, GD 14.1-15.1 in Gehölze betroffen sind. Daher wird mit der Vermeidungsmaßnahme V5 (Anlage 1 im LBP) vorsorglich eine Bauzeitenregelung getroffen, die einen Zugriff während der Brutzeit vom 01. März bis 30. September ausschließt. Abweichend davon ist eine Gehölzrodung auch im Zeitraum 01. März bis 30. September artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Bau Feld keine besetzten Nester von Gehölzbewohnern vorhanden sind.

- **Störungsverbot:** Die vorliegend betrachteten Gehölzbewohner zeichnen sich nach der verfügbaren Fachliteratur mit Ausnahme der Waldschnepfe durch keine besondere Störempfindlichkeit gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen der Windenergienutzung aus (z.B. LANGGEMACH UND DÜRR, 2025). Insgesamt wurden zwei Reviere der Waldschnepfe erfasst (vgl. Abb.6 in Anlage 1.1). Das in der Nähe des Korayerbergs erfasste Revier weist einen Abstand von ca. 540 m zur nächstgelegenen und im Offenland befindlichen WEA ZELL 03.1 auf. Ein weiteres Revier nördlich des Eierbergs befindet sich in ca. 550 m Entfernung zur im Offenland gelegenen WEA MOR 03.1. Die einzige auf einer Waldflächen geplante WEA GD 08.1 weist einen Abstand von mindestens 1000 m zu den erfassten Waldschnepfenrevieren auf. Gemäß

den Angaben von LANGGEMACH UND DÜRR (2025) erstreckt sich der Meidebereich der Waldschnecke auf einen Radius von ca. 300 m um Windkraftanlagen. Somit befinden sich alle geplanten WEA in ausreichender Entfernung zu den erfassten Revieren. Da die Waldschnecke in den Länderleitfäden von RLP (VSW & LUWG, 2012; LfU RLP 2023) nicht als störungsempfindlich eingestuft wird, findet auch im vorliegenden AFB keine Berücksichtigung dieser Art bei den störungsempfindlichen Arten statt. Infolge des Betriebs der geplanten WEA ist daher nicht von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen auszugehen.

- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: In potenzielle Bruthabitate von Freibrütern und Bodenbrütern in Gehölzbiotopen wird sowohl durch die bau- als auch durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme eingegriffen. Alle temporär in Anspruch genommenen Gehölze (ca. 0,53 ha) werden im Anschluss wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt, bzw. unterliegen der Sukzession. Darüber hinaus sind gleichartige und gleichwertige Strukturen im räumlichen Zusammenhang aufgrund der großflächigen Bewaldung und Strukturierung des Offenlandes vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang wird somit nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erhalten bleiben.

5.2.12 Höhlen- und Nischenbrüter in Gehölzbiotopen

Aktuelle Bestandssituation

Im Untersuchungsgebiet wurden 19 Brutvogelarten nachgewiesen sowie die Dohle mit einer Brutzeitfeststellung. Diese legen ihre Nester in Höhlen und Nischen von Bäumen an. Bei den meisten Arten handelt es sich um Kleinvögel, die selbst in der gehölzarmen Agrarlandschaft, sofern ein Mindestmaß an Bäumen mit Brutplatzpotenzial existiert, regelmäßig anzutreffen ist. Größere Höhlenbrüter mit spezifischeren Habitatansprüchen sind dagegen z.B. der Bunt-, Mittel-, Klein-, und Schwarzspecht.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- Tötungsverbot: Bei den im UG vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Höhlen- und Nischenbrütern handelt es sich durchgängig um Vogelarten, für die aufgrund ihrer meist engen Gehölzbindung nur eine geringe bis sehr geringe artspezifische Kollisionsgefährdung anzunehmen ist. Lediglich der Star ist in der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (Stand August 2023) mit einer größeren absoluten Zahl (96) von Totfunden dokumentiert. Jedoch handelt es sich um eine Art mit landes- und bundesweit sehr großen Brutbeständen, so dass letztlich ebenfalls von keinem überdurchschnittlichen Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Eine mögliche Tötung von Individuen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da im Zuge der Errichtung der ZELL 03.1, GD 08.1, GD 14.1-15.1 Gehölze betroffen sind. Daher wird mit der **Vermeidungsmaßnahme V5** (Anlage 1 im LBP) **vorsorglich eine Bauzeitenregelung** getroffen, die einen Zugriff während der Brutzeit vom 01. März bis 30. September ausschließt. Abweichend davon ist eine Gehölzrodung auch im Zeitraum 01. März bis 30. September artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Bau Feld keine besetzten Nester von Gehölzbewohnern vorhanden sind.

- **Störungsverbot:** Die vorliegend betrachteten Höhlen- und Nischenbrüter zeichnen sich nach der verfügbaren Fachliteratur durch keine besondere Störepfindlichkeit gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen der Windenergienutzung aus. Darüber hinaus erstrecken sich die bauzeitlichen Störungen nur über einen Zeitraum von wenigen Monaten, was somit einer temporären, auf Individuen bezogenen und somit nicht populationswirksamen Störung entspricht.
- Betriebsbedingte Störungen von Spechten durch die einzige im Wald geplante WEA GD 08.1 können durch einen großen Abstand der unteren Rotor spitze zum Boden von 91 m und damit ca. 66 m (bei Annahme von ca. 25 m durchschnittlicher Höhe eines Laubbaumes) zum Kronendach hinreichend ausgeschlossen werden. Infolge des Betriebs der geplanten WEA ist nicht von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen auszugehen.
- **Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** In potenzielle Bruthabitate von Freibrütern und Bodenbrütern in Gehölzbiotopen wird sowohl durch die bau- als auch durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme eingegriffen. Alle temporär in Anspruch genommenen Gehölze (ca. 0,53 ha) werden im Anschluss wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt, bzw. unterliegen einer natürlichen Sukzession. Darüber hinaus sind gleichartige und gleichwertige Strukturen im räumlichen Zusammenhang aufgrund der großflächigen Bewaldung und Strukturierung des Offenlandes vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang wird somit nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erhalten bleiben.

5.2.13 Gebäudebrüter mit Nahrungshabitaten im Offenland

Aktuelle Bestandssituation

Im Untersuchungsgebiet existieren geeigneten Bruthabitate für Gebäudebrüter (z.B. landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Randbereiche von dörflichen Siedlungen). Es wurden mit dem Hausrotschwanz, dem Haussperling, Mauersegler und der Rauch-, und Mehlschwalbe fünf zu dieser ökologischen Gilde gehörenden Vogelarten nachgewiesen. Hausrotschwanz und Haussperling sowie Rauchschwalbe konnten als Brutvogel nachgewiesen werden, Mauersegler und Mehlschwalben wurden als Nahrungsäste im UG festgestellt.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- **Tötungsverbot:** Das Auftreten von Mauerseglern und Schwalben als Nahrungsgast im landwirtschaftlich genutzten Offenland ist nicht nur im Untersuchungsgebiet, sondern in fast ganz Rheinland-Pfalz regelmäßig zu erwarten. Aufgrund der Strategie des Nahrungserwerbs (Jagd auf Insekten im freien Luftraum) und der hohen Bestandsgrößen der Arten ist es somit nicht überraschend, dass in der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (Stand August 2023) eine z.T. hohe absolute Zahl von Totfunden verzeichnet ist (Rauchschwalbe: 29).

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Kollisions- und damit Tötungsrisikos besteht allerdings nur dann, wenn WEA in besonders konflikträchtigen Bereichen errichtet werden, z.B. in besonders intensiv frequentierten, regelmäßig überflogenen Nahrungshabitaten. Im Fall des

Plangebietes Grenderich liegen hierfür allerdings im Ergebnis der durchgeführten Bestandserfassungen keine Anhaltspunkte vor.

- Störungsverbot: Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Gebäudebrüter zeichnen sich nicht durch eine besondere Stöempfindlichkeit gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen der Windenergienutzung aus. Infolge des Betriebs der geplanten WEA ist nicht von erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen auszugehen.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: In die Bruthabitate von Gebäudebrütern wird weder durch die bau- noch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung der WEA eingegriffen. Es kommt somit zu keiner Schädigung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe.

5.3 Zug- und Rastvögel

Aktuelle Bestandssituation

Die überwiegend bewaldeten Höhenzüge weisen mit ihren mosaikartig verzahnten landwirtschaftlich genutzten Flächen lediglich durchschnittlich geeignete Rastflächen dar. Auch typische Rastgewässer existieren im UG nicht. Typische Rast- und Zugvögel wie Kiebitz oder Kranich, wurden nur in geringer Anzahl beobachtet. Mit einem stündlichen Zuggeschehen von maximal 334,75 Individuen je Zugkorridor weist das UG ein durchschnittliches Zuggeschehen auf.

Im Ergebnis kommt den Standorten der geplanten WEA als Zugkorridor wie auch als Rastfläche eine durchschnittliche, allgemeine Bedeutung zu (vgl. **Anlage 1.1**).

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- Tötungsverbot: Zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisions- und damit Tötungsrisikos kommt es allerdings nur dann, wenn WEA in besonders konflikträchtigen Bereichen errichtet werden, z.B. im Bereich regelmäßig überflogener Zugkorridore oder in der Nähe von Rastflächen oder Schlafplätzen, an denen individuenreichere Tieransammlungen festzustellen sind. Das Plangebiet Grenderich ist in dieser Hinsicht als unkritisch einzustufen, da sich die geplanten WEA-Standorte nicht in der Nähe von für Zug- und Rastvögel besonders attraktiven Aufenthaltsorten befinden.

Das Artenspektrum der im UG erfassten Zug- und Rastvögel umfasst auch einige Vogelarten, die als besonders kollisionsgefährdet gelten (z.B. Rotmilan und Kiebitz). Der Rotmilan wurde bereits unter dem Kapitel Brutvögel behandelt, für das Zug- und Rastgeschehen wären lediglich größere Ansammlungen (z.B. Sammel- und Schlafplätze) von Bedeutung, was hier jedoch nicht vorliegt, da es sich immer um einzelne Tagesbeobachtungen von bis zu maximal drei durchziehenden Individuen für den Rotmilan (21.09.2023) handelte. Der als störungsempfindlich geltende Kiebitz konnte mit einer maximalen Anzahl von 136 durchziehende Individuen (25.09.2023) erfasst werden.

Insofern kommt es durch das Vorhaben nur zu einer geringen (generell mit der Windenergienutzung verbundenen), aber nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Zug- und Rastvögel.

- Störungsverbot: Die im Untersuchungsgebiet auftretenden Zug- und Rastvögel weisen teilweise eine überdurchschnittliche Störungsempfindlichkeit gegenüber den vom WEA-Betrieb ausgehenden Wirkungen auf (z.B. einige Limikolenarten). Aus artenschutzrechtlicher Sicht relevant sind allerdings nur erhebliche, populationswirksame Störungen. Diese werden im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht eintreten, da im UG mit keinen regelmäßigen Ansammlungen größerer Rastvogelbestände zu rechnen ist (s.o.). Von den geplanten WEA ausgehende, niemals gänzlich vermeidbare Störwirkungen werden somit Einzelereignisse ohne artenschutzrechtliche Relevanz bleiben.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Im Rahmen des Vorhabens wird nicht in regelmäßig genutzte Ruhestätten von Zug- und Rastvögeln (z.B. Schlafgewässer o.ä.) eingegriffen.

5.4 Mauereidechse

- Tötungsverbot: Im Rahmen des Vorhabens sind zwei potenziell besiedelte Habitats der Mauereidechse (LFU RLP, 2015) berührt, bzw. betroffen. Dies sind zum einen als Nahrungshabitat geeignete Grünlandflächen am Korayerberg auf denen sich die Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen und temporäre Lagerflächen der WEA ZELL 01.1 und ZELL 03.1 befinden. Zum anderen führt die Zuwegung zu den WEA GD 11.1, GD 13.1-14.1 am Gebäudekomplex des Vogthofes und den sich am Feldweg anschließenden Böschungshecken und landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbei, auf welchen ebenfalls im Jahr 2011 Mauereidechsen nachgewiesen wurden (LFU RLP, 2015). Die im Bereich der WEA ZELL 01.1 und ZELL 03.1 betroffenen Flächen sowie der Wirtschaftsweg, auf welchem die Zuwegung zu den WEA GD 11.1, GD 13.1-14.1 geplant ist weisen keine für die Mauereidechse als Winterquartier geeigneten Strukturen (tiefe Fels-, Boden-, Mauerspalten) auf. Eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf Individuen der Mauereidechse kann dadurch vermieden werden, dass die Bauaufbereitung (**Vermeidungsmaßnahme V6, konkrete Ausgestaltung der Maßnahme siehe LBP, Anlage 1**) während der Winterruhe der Eidechsen und somit außerhalb der Aktivitätszeit auf den Nahrungsflächen erfolgt.

Vermeidungsmaßnahme V6: Vermeidung der baubedingten Tötung von Eidechsen durch eine Bauaufbereitung außerhalb der Aktivitätsphase.

- Beseitigung der Vegetationsdecke und Beräumung des Oberbodens auf den Bauflächen im Bereich geplanten WEA ZELL 01.1 und ZELL 03.1 sowie des Wirtschaftsweges, auf welchem die Zuwegung zu den WEA GD 11.1, GD 13.1-14.1 geplant ist, nicht im Zeitraum 01.03. – 15.10.
- Abweichend davon ist die Durchführung der Bauarbeiten von April bis September als artenschutzrechtlich unkritisch anzusehen, wenn durch Errichtung und regelmäßige Kontrolle eines Schutzzaunes entlang der betroffenen Abschnitte während der Bauarbeiten die Tiere am Verlassen der Habitatflächen gehindert werden:
 - Errichtung des Folienschutzzaunes vor Beginn der Aktivitätsphase der Tiere im

März. Dieser muss bis Ende der Aktivitätszeit im Oktober wirksam sein., die Schutzfunktion ist über eine ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauzeit zu prüfen und zu gewährleisten.

- Ausweisen von Tabuflächen als Zauneidechsenhabitate in unmittelbarer Nähe der Eingriffsfläche, in die nicht direkt eingegriffen wird. Kennzeichnung der Tabuflächen bspw. durch Absperrband, wenn eine potenzielle Beeinträchtigung durch Bauarbeiten möglich wäre

- Die Zäune müssen nach innen gerichtet enden und sind entlang der Habitatstrukturen anzubringen.

- Die Zäune müssen eine Höhe von 50-60 cm aufweisen, um ein Überklettern zu verhindern und zudem 10-20 cm tief in den Boden eingelassen, damit die Tiere sich nicht darunter hindurchgraben können. Ist dies z.B. aufgrund von Verdichtungen im Boden nicht möglich, werden die unteren 10 cm des Schutzzaunes am Boden ausgelegt und mit Sand abgedeckt

- Für die vom Bau betroffene Habitatflächen der geplanten WEA gilt zudem:

- Vergrämen der Reptilien innerhalb der Aktivitätszeit vor der Eiablage im Zeitraum März bis Mai bzw. vor Beginn der Winterruhe im September rechtzeitig vor Baubeginn indem auf den Eingriffsfläche der Lebensraum entwertet wird (Senkung des Struktureichtums durch Entfernen von Gehölzen, Totholz, Steinen bis die Fläche „kurzrasig“ ist)

- Beseitigte Strukturen auf benachbarte Flächen bringen, um diese als Lebensraum weiter aufzuwerten

- Störungsverbot: Es erfolgt kein Eingriff in potenzielle Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere der Mauereidechse. Eine Störung der Art an geeigneten Tagesverstecken wie den umliegenden Sträuchern und Nahrungsflächen kann durch die **Vermeidungsmaßnahme V6**, welche die Bautätigkeiten auf den Zeitraum der Winterruhe der Eidechsen beschränkt hinreichend vermieden werden. Eine anlagenbedingte Störung durch Verlust von Nahrungshabitaten durch den Flächenverbrauch kann aufgrund der Größe der verbleibenden umliegenden Grünlandflächen und Randstrukturen hinreichend ausgeschlossen werden.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Im Rahmen des Vorhabens wird nicht in potenzielle Fortpflanz- und Ruhestätten der Mauereidechse eingegriffen. Vom Eingriff betroffen sind ausschließlich potenzielle Nahrungshabitate. Im nahen Umfeld sind vergleichbare Strukturen flächenhaft vorhanden. Somit wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erhalten bleiben.

6 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Fall des Plangebietes Grenderich nicht erforderlich, da – unter Voraussetzung der in Kap. 5 bzw. in der **Anlage 1 des LBP** genannten **Vermeidungsmaßnahmen V1-V10** keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren ist.



Bearbeiter und Rev.01: B.Sc. Susanna Adler



überprüft: Dr. rer. nat. Anna Kuntzsch

7 Literaturverzeichnis

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.8: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S. Straßen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 47
- BRINKMANN, R., ET AL. 2011. Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. - Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S. Cuvillier Verlag : Göttingen, 2011.
- BUND (BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND E.V) (2020). Wildkatzenwegeplan. Im Internet unter: <http://www.wildkatzenwegeplan.de> [06.06.2024].
- DIETZEN, C.; FOLZ, H.-G.; GRUNWALD, P.; KELLER, P.; KUNZ, A.; NIEHUIS, M.; SCHÄF, M.; SCHMOLZ, M.; WAGNER, M. 2016 Die Vogelwelt von Rheinland-Palz. Band 3. Greifvögel bis Spechte (Accipitriformes-Piciformes). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz. Beiheft 48.
- FA WIND (FACHAGENTUR WIND AN LAND) 2015. Workshop: Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutz der Wildkatze. Frankfurt a.M..
- GASSNER, E. , ET AL. 2003. Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. 2. Auflage [Hrsg.] Beck. München : s.n., 2003.
- GELLERMANN, M. 2003. Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht. 2003, Bd. 25 (7), S. 385-394.
- GÖTZ, M. 2014. Die Wildkatze in Sachsen-Anhalt. [Hrsg] Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 2014. Halle/Saale.
- GÖTZ, M., JEROSCH, S., SOMON, O. UND STREIF, S. 2018. Raumnutzung und Habitatansprüche der Wildkatze in Deutschland. Neue Grundlagen zur Eingriffsbewertung einer streng geschützten FFH-Art. In: Natur und Landschaft. Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege. 93 (4), S.161-169.
- GRUTTKE. 2004. Grundüberlegungen, Modelle und Kriterien zur Einschätzung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa - eine Einführung. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 2004, 8, S. 7-23.
- HAAG, L. 2013. Förderprogramm Haselmaus. Landschaft aufwerten und vernetzen. Vorprojekt im Kanton Zürich 2013/2014. S. 15.
- HIPPOSIDEROS-BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ÖKOSYSTEMMANAGEMENT 2024. Kartierbericht Avifauna 2023. WEA-Planungen in den Gemarkungen Grenderich, Zell und Moritzheim.
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. UND KÖSTER, H. 2004. Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Michael-Otto-Institut im NABU. 2004. Endbericht.
- HÜPPOP, O., ET AL. 2013. Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz. 1. Fassung, 2013, Bd. 49/50, S. 23-83.
- JEROMIN, K. 2002. Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. [Dissertation Univ. Kiel]. 2002.

- JUSKAITIS, R., BÜCHNER, S (2010): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius*. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften – Hohenwarsleben.
- KELM, J., LANGE, A., SCHULZ, B., GOTTSCHKE, M., STEFFENS, T. UND RECK, H. (2015): How often does a strictly arboreal mammal voluntarily cross roads? New insights into the behaviour of the hazel dormouse in roadside habitats. *Folia Zool.* 64 (4): 342-348.
- KIEL, E.-F. 2007. Naturschutzfachliche Auslegung der "neuen" Begriffe. [Vortrag der Landesanstalt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräche des Landesbetriebes Straßenbau NRW]. 07. 11 2007.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN. 2007. Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitat Directive 92/43/EEC. Final Version. [http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm]. February 2007. S. 88 S.
- LAG-VSW. 2014. Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand 2015). Berichte zum Vogelschutz. 2014, Bd. 51, S. 15-42.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) / STA ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ. 2010. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. [Unveröff. Arbeitspapier]. 2010.
- LANGEMACH, T. UND DÜRR, T. 2025. Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Stand 26.02.2025.
- LAU, M. 2012. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Ortumgehung Freiburg - die "Westumfahrung Halle" des Artenschutzrechts? [Unpubl. Manuskript. Im Internet unter: http://www.fuesser.de/fileadmin/dateien/publikationen/manuskripte/Ortumgehung_Freiberg.pdf]. 2012.
- LFU RLP (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ) 2015. Artdatenportal. Fachdateninformationsdienst des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz. Abfrage von artenbezogenen Artdaten. Im Internet unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal> [07.06.2024].
- LFU RLP (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ) 2018. Arbeitshilfe Mopsfledermaus. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen für die Genehmigung von Windenergieanlagen. Mainz.
- LFU RLP (LANDESAMT FÜR UMWELT) 2021. ARTEFAKT - Fakten zu Arten in Rheinland-Pfalz. Abfrage von Artinformationen / Artsteckbriefen und artspezifischen Maßnahmen zu planungsrelevanten Artengruppen. Im Internet unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>. [28.06.2024].
- LFU RLP (LANDESAMT FÜR UMWELT) 2023. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz. Schwerpunkträume für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten).
- LAUFER, H. 2014. Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. In: Naturschutz und Landschaftspflege. Band 77. S. 94-142.
- MAMMEN, K., MAMMEN, U., HENRICHMANN, C. (2025): Schutz von Fledermäusen beim Windenergieausbau. Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen der neuen Generation auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Schrift 742: 133 S.

- MEINIG, H., ET AL. 2009. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. [Hrsg.] Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 2009, 70 (1), S. 115-153.
- MLUV (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ). 2008. Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 - hier: Änderungen der bisherigen Rechtslage. [Erlass vom 30.04.2008]. 2008.
- NIERMANN, I., ET AL. 2011. Einfluss von Anlagen- und Landschaftsvariablen auf die Aktivität von Fledermäusen an Windenergieanlagen. [Hrsg.] R. Brinkmann, et al. Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Göttingen : Cuvillier Verlag, 2011. Bd. Umwelt und Raum Bd. 4, S. 384-405.
- REICHENBACH, M. 2003. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel - Ausmaß und planerische Bewältigung. [Dissertation TU Berlin]. Berlin : s.n., 2003.
- RYSLAVY, T., ET AL. 2021. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 2021, Bd. Berichte zum Vogelschutz, 57: 13-122.
- SCHULTE, U., LAUFER, H., MAYER, W., MEYER, A. (2011): Die Mauereidechse. Reptil des Jahres 2011. [Hrsg.] Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT). Broschüre. 32 S.
- SIMON, O., GÖTZ, M., HUPE, K., JEROSCH, S. UND DIETZ, M. (2013): Fördermaßnahmen für Wildkatzen im Wald. – Geeignete Maßnahmen im Wald zur Förderung und Sicherung der Lebensräume der Europäischen Wildkatze. Arbeitspapier, Institut für Tierökologie und Naturbildung, Gonterskirchen, 23 S.
- SIMON, L., ET AL. 2014. Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. [Hrsg.] Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz Ministerium für Umwelt. 2014.
- SITKEWITZ, M. 2009. Telemetrische Untersuchungen zur Raum- und Habitatnutzung des Uhus (*Bubo bubo*) in den Revieren Thüngersheim und Retzstadt im Landkreis Würzburg und Main-Spessart - mit Konfliktanalyse bezüglich des Windparks Steinhöhe. Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten. 2009, 6, S. 433-459.
- STEINBORN, H., REICHENBACH, M. UND TIMMERMANN, H. 2012. Windkraft - Vögel - Lebensräume: Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Norderstedt : books on demand, 2012.
- STMI (Bayrisches Staatsministerium des Innern). 2008. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). 2008.
- STÜBING, S. 2004. Reaktionen von Herbstdurchzüglern gegenüber Windenergieanlagen im Mittelgebirge-Ergebnisse einer Studie im Vogelsberg (Hessen). Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz. 2004, Bd. 7, S. 181-192.
- SÜDBECK, P., ET AL. 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell : Aula, 2005.
- TRAUTNER, J., ET AL. 2006. Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt : Books on Demand, 2006.
- Vsw & LUWG. 2012. Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Frankfurt am Main, Mainz : s.n., 2012.

8 Anhang: Abschichtungstabelle

RL RLP	Gefährdungstatus gemäß Roter Liste Rheinland-Pfalz 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet 4 potenziell gefährdet (RL RLP-Kategorie) V Vorwarnliste * nicht gefährdet R durch extreme Seltenheit gekennzeichnet (Status als Brutvogel) neu nicht berücksichtigt in RL, neu für das Gebiet
Schutz	§ besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG §§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
FFH / VRL	II Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie II* prioritäre Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie IV Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Anh. I Art des Anhangs I der EG-Vogelschutz-Richtlinie
Naturraum	X Arten, von denen aktuelle Nachweise (seit ca. 1990) aus dem Naturraum „Grendericher Riedelland“ vorliegen – Arten, von denen keine aktuellen Nachweise (seit ca. 1990) aus dem Naturraum „Grendericher Riedelland“ vorliegen
Habitat eignung	X Arten, die im Untersuchungsgebiet aufgrund einer geeigneten Habitatstruktur vorkommen könnten – Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund einer ungeeigneten Habitatstruktur auszuschließen sind
Nachweis	X Arten, von denen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vorliegen – Arten, von denen keine Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung vorliegen
Begründung	kurze Erläuterung der für das Ergebnis der Relevanzprüfung maßgeblichen Sachverhalte
Ergebnis	P im Hinblick auf Betroffenheit durch die Errichtung von WEA zu prüfende Arten – „ prüfrelevante Arten “ → vertiefte Prüfung in Kap. 6 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags
Quellenangaben	<input type="text"/> Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen ist → keine weitere Prüfung erforderlich

Quellenangaben siehe Tabellenfuß

Anlage 8 zum UVP-Bericht (UVP-IBK-5280324-Rev01)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB-IBK-5300324-Rev01)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLRLP	Schutz	FFH-RL VRL	NR rezent	Habitat-eignung	NW	Begründung	Ergebnis
Säugetiere									
Der Artenbestand an Fledermäusen im Untersuchungsgebiet wurde vollständig erfasst. Alle in mindestens einem Erfassungsjahr sicher oder potenziell nachgewiesenen Arten werden als planungsrelevant eingestuft (vgl. Kap. 4.1, Tab. 3). Eine gesonderte Abschtichtung ist nicht erforderlich.									
<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	§§	II* IV	X	X	-	Art mit eher unspezifischen Lebensraumansprüchen. Grundvoraussetzung ist ein ausreichendes Nahrungsangebot und störungsarm. Wenige Nachweise im Naturraum, jedoch keine Nachweise im UG. ^D	
<i>Castor fiber</i>	Biber	0	§§	II IV	-	X	-	Keine Vorkommen im Naturraum bekannt. ^{B,E} Bewohner von Fließgewässern und naturnaher (vegetationsreicher) Stillgewässer. Geeignete Fließgewässer in den Waldflächen im UG. Kein Eingriff in Gewässer, Auen oder Uferandstreifen, daher keine prüfrelevante Art.	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	4	§§	IV	-	-	-	Keine Vorkommen im Naturraum. ^{B, E} Tiefgründige Lössböden nicht im UG vorhanden. ^A Daher keine Habitataeignung des Untersuchungsgebietes.	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	§§	IV	X	X	X	Art ist häufig im Naturraum nachgewiesen. ^B Bewohner deckungsreicher Wälder und Waldränder, extensiv genutzter oder brachgefallener Wiesen. Geeignete Waldflächen und Saumbereiche, welche als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten dienen können, werden vom Vorhaben beeinträchtigt.	P
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	0	§§	II IV	-	-	-	Nachweise der Art in RLP nur am Grenzfluss Our zu Luxemburg. ^C Art daher nicht prüfrelevant.	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	§§	II IV	-	-	-	Keine aktuellen Nachweise im Naturraum, Vorkommen der Art beschränken sich auf das Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen ^{B,C} .	

<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	§§	IV	-	-	-	Keine Nachweise der Art im Naturraum. ^{B,E} Keine für diese Art geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden.	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	2	§§	IV	-	-	-	Keine Nachweise im Naturraum. ^{B,E} Keine für diese Art geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden.	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	2	§§	IV	-	X	-	Keine Vorkommen der Art im Naturraum. ^{B,E} Mehrere Quellbereiche, welche sich als Laichgebiet für den Springfrosch eignen, im Untersuchungsgebiet vorhanden. In Gewässer und deren Ufer wird im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen.	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		§§	IV	-	-	-	Keine Vorkommen der Art im Naturraum. ^{B,E} Keine für diese Art geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden.	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	§§	II IV	-	-	-	Keine Vorkommen der Art im Naturraum. ^{B,E} Keine für diese Art geeigneten Laichgewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden	
Fische und Rundmäuler									
<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör	0	§§	II IV	-	-	-	Keine Vorkommen der Art im Naturraum. ^B Benötigt tiefe und stark durchströmte Flussabschnitte zum Laichen. ^A Lebensräume im UG erfüllen nicht die artspezifischen Habitatansprüche.	
<i>Coregonus oxyrinchus s.l.</i>	Nordseeschnäpel, Wandermaräne	0	§§	II IV	-	-	-	Art gilt in RLP als ausgestorben. ^{A, E} Daher besteht keine Prüfrelevanz.	
Reptilien									

<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter / Glattnatter	4	§§	IV	X	-	-	Vorkommen an den Moselhängen bei Senheim. ^E Bewohner trockener, wärmebegünstigter Biotope. ^A Besiedlung der Art im Plangebiet ist aufgrund der breitflächigen, geschlossenen Waldfläche zwischen dem Vorkommen und dem Plangebiet unwahrscheinlich und kann in den betroffenen Eingriffsbereichen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.	
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	0	§§	II IV	-	-	-	Keine Vorkommen im Naturraum. ^{B,E} Keine für die Sumpfschildkröte geeigneten Gewässer (stark verkrautet, schlammig mit Flachwasserzonen) ^A im Untersuchungsgebiet vorhanden.	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		§§	IV	X	-	-	Nächste nachgewiesene Vorkommen der Art an den Moselhängen bei Bullay und Reil. ^{B,E} Besiedlung der Art im Plangebiet ist aufgrund der Entfernung zu bekannten Vorkommen und den dazwischenliegenden geschlossenen Waldflächen unwahrscheinlich und kann in den betroffenen Eingriffsbereichen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche deidechse	1	§§	IV	X	-	-	Nächste nachgewiesene Vorkommen der Art an den Moselhängen bei Zell (Mosel) und Mesenich. ^B Besiedlung der Art im Plangebiet ist aufgrund der Entfernung und den breitflächigen, geschlossenen Waldfläche zwischen dem Vorkommen und dem Plangebiet unwahrscheinlich und kann in den betroffenen Eingriffsbereichen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.	
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	1	§§	IV	-	-	-	Keine Vorkommen im Naturraum. ^{B,E} Bewohner wärmebegünstigter naturnaher, reich strukturierter, fischreicher Fließgewässer. ^A Lebensräume im UG erfüllen nicht die artspezifischen Habitatsprüche.	

	Mauereidechse		§§	IV	X	X	X	X	P
<i>Podarcis muralis</i>									Zwei Nachweistflächen ^B im UG. Eine im Eingriffsbereiche der ZELL 01.1 und ZELL 03.1 (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung, temporäre Flächen) und eine weitere in der Nähe der Zuwegung zu den WEA GD 11.1, GD 13.1, GD 14.1.
Käfer									
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock	1	§§	II IV	-	-	-	-	Keine Vorkommen im Naturraum ^B . Besiedelt alte Eichen in Einzellage, lichten Wäldern, Alleen, Parkanlagen oder Hartholz-Flussauenwäldern an wärmebegünstigten Standorten. Nur fünf Vorkommen in RLP (an der Our, im „Urwald“ von Taben an der Saar, im Bienwald und im Oberrhein-Tiefland). ^C
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		§§	II IV	-	-	-	-	Keine Vorkommen im Naturraum. ^B Besiedelt große oligo- bis mesotrophe Gewässer in extensiv bewirtschafteten Landschaften (ein gesichertes Vorkommen nur im Dreifelder Weiher im Westerwald). ^C Lebensräume im Untersuchungsgebiet erfüllen nicht die artspezifischen Habitatsanprüche.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		§§	II IV	-	-	-	-	Keine Vorkommen im Naturraum. ^B Besiedelt große, flache Gewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs (nur ein Fund südlich v. Wörth). ^C Kein geeignetes Brutgewässer im UG vorhanden.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		§§	II IV	-	-	-	-	Nur drei Vorkommen in RLP (bei Eppenbrunn im Pfälzerwald, im Bienwald und im „Urwald“ bei Taben-Rodt an der Saar). ^C In potenziell geeignete Habitate (solitäre, alte, brüchige Einzelbäume) ^C wird nicht eingegriffen, daher besteht keine Prüfrelevanz.

Libellen									
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	(neu)	§§	IV	-	-	-	-	Keine aktuellen Vorkommen im Naturraum. ^B Keine geeigneten Habitate (strömungsberuhigte Mittel- und Untertläufer großer Ströme) ^A im Untersuchungsgebiet vorhanden.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	§§	IV	-	-	-	-	Keine aktuellen Vorkommen im Naturraum. ^B Keine geeigneten Habitate (flache, wärmebegünstigte Gewässern mit üppigem Wasserpflanzenbestand) ^A im Untersuchungsgebiet vorhanden.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	I(VG)	§§	II IV	-	-	-	-	Keine Vorkommen im Naturraum. ^B Keine geeigneten Habitate (Moor-Randgewässern, Torfstichen, Nährstoffarmen, Gewässer Abtragungsgewässer von Sand- oder Kiesgruben) ^A im Untersuchungsgebiet vorhanden.
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	1	§§	II IV	-	-	X	-	Keine Nachweise im Naturraum. ^B In geeignete Gewässer (kühle Flüsse und Bäche mit geringer Strömung und sandigem Substrat, bevorzugt an Waldlichtungen) ^C wird nicht eingegriffen, daher besteht keine Prüfrelevanz.
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielter Flussfalke	(neu)	§§	II IV	-	-	-	-	Keine aktuellen Vorkommen im Naturraum. ^B In geeigneten Habitate (wärmebegünstigte Standorte; ruhige, von Pappel, Erlen oder Weiden gesäumte Fließgewässer) ^C wird nicht eingegriffen. In Deutschland nur an der Our in der Eifel nachgewiesen. ^C
Schmetterlinge									

<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	0	§§	IV	-	-	-	Keine aktuellen Nachweise im Naturraum vorhanden. ^B Bewohner von Auenlandschaften, lichten, feuchten Wäldern und wärmebegünstigten Mooren. ^A Lebensräume im Untersuchungsgebiet erfüllen nicht die artspezifischen Habitatsprüche.	
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kl. Maivogel	D	§§	II IV	-	-	-	Keine aktuellen Nachweise im Naturraum. ^B In RLP keine nachgewiesenen Populationen. ^A Bewohner feuchter, lichter Wälder mit ausgedehnten Beständen von Eschen in unterschiedlichen Altersklassen. ^A Lebensräume im UG erfüllen nicht die artspezifischen Habitatsprüche.	
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollfläuter	1	§§	II IV	-	-	-	Keine aktuellen Nachweise im Naturraum. ^B Bewohner sehr spezieller Habitats (wärmebegünstigte, windgeschützte, offene Standorte mit hoher Luftfeuchtigkeit mit Schlehengebüschen, gehölzreichen Säumen oder Niederwald oft in Verbindung mit Trockenrasen) ^A Lebensräume im Untersuchungsgebiet erfüllen nicht die artspezifischen Habitatsprüche.	
<i>Gortyna borellii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	1	§§	II IV	-	-	-	Keine Vorkommen im Naturraum. ^B Raupenfutterpflanz (Peucedanum officinale) nicht im UG vorhanden. ^B In RLP nur Vorkommen an der Nahe und in der Oberrheinebene. ^C	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	§§	IV	-	-	-	In RLP keine nachgewiesenen Populationen. ^B Bewohner von lichtdurchfluteten Wäldern mit ausgeprägten Süß- oder Sauergrasbeständen. ^A Lebensräume im UG erfüllen nicht die artspezifischen Habitatsprüche.	

Lycaena dispar	Großer Feuerfalter, Flussampfer- Dukatenfalter	V	§§	II IV	-	-	-	Keine Vorkommen im Naturraum. ^B Bewohner feuchter, strukturreicher, offener, großflächiger Wiesenlandschaften. ^C Feuchtwiesen im UG nur kleinflächig vorhanden. In entsprechende Lebensräume erfolgt kein Eingriff. Insgesamt erfüllen die Lebensräume im UG nicht die artspezifischen Habitatsprüche.
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	1	§§	II IV	-	-	-	Keine aktuellen Vorkommen im Naturraum. ^B Bewohner von blütenreichen Feuchtwiesen. ^C Feuchtwiesen mit Raupenfutterpflanze nur kleinflächig (<i>Bistorta officinalis</i>) im UG vorhanden. ^B In entsprechende Lebensräume erfolgt kein Eingriff. Insgesamt erfüllen die Lebensräume im UG nicht die artspezifischen Habitatsprüche.
Maculinea arion	Quendel- Ameisenbläuling	2	§§	IV	-	-	-	Bewohner von Halbtrockenrasen mit größeren Vorkommen von Thymus pulegioides. Lebensräume im Untersuchungsgebiet erfüllen nicht die artspezifischen Habitatsprüche
Maculinea nausithous	Dunkler knopf- Ameisenbläuling	3	§§	II IV	-	-	-	Bewohner von Feuchtwiesen mit Vorkommen von Sanguisorba officinalis. ^C Nass-/Feuchtwiese im UG nur kleinflächig vorhanden, Raupenfutterpflanze wurde dort jedoch nicht erfasst. ^B Insgesamt erfüllen die Lebensräume im UG nicht die artspezifischen Habitatsprüche
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	2	§§	II IV	-	-	-	Keine Vorkommen im Naturraum. ^B Bewohner von Feuchtwiesen mit Vorkommen von Sanguisorba officinalis. ^C Nass-/Feuchtwiese im Untersuchungsgebiet vorhanden, Raupenfutterpflanze wurde dort jedoch nicht erfasst. ^B Insgesamt erfüllen die Lebensräume im UG nicht die artspezifischen Habitatsprüche

Pamassius apollo	Apollofalter	R	§§	IV	X	-	-	Vermutlich Vorkommen im Naturraum. ^B Raupenfutterpflanze (Sedum album) nicht im UG nachgewiesen. ^B	
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	§§	IV	-	-	-	Keine rezenten Vorkommen im Naturraum. ^{B, E} Enge Bindung an Ruderal- und Staudenfluren frischer bis feuchter Standorte mit Vorkommen der Futterpflanzen Epilobium und Oenothera. ^A Keine Nachweise der Raupenfutterpflanzen im UG. ^B	
Weichtiere									
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	1	§§	II IV	-	-	-	Keine rezenten Vorkommen im Naturraum. ^B Art lebt in der Verlandungszone vegetationsreicher, saubere, kalkreiche Stillgewässer und langsam fließender Wiesengraben mit dichten Wasserpflanzenbeständen. ^C Keine geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet vorhanden.	
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	1	§§	II IV	-	X	-	Keine aktuellen Vorkommen im Naturraum. ^B Potenziell geeigneten Lebensräume (klare, sauerstoffreiche Fließgewässer mit hoher Gewässerstrukturgüteklasse und Nachweis von Wirtsfischarten im Umfeld des UG) ^A im Untersuchungsgebiet vorhanden. In Gewässer und Ufer erfolgt kein Eingriff.	
Samenpflanzen									
Bromus grossus	Dicke Trespe	(neu)	§§	II IV	-	-	-	Nur fünf bekannte Vorkommen in RLP (Moseltal). ^B Das Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden, ist aber aufgrund des kleinen Verbreitungsgebietes und keiner Nachweise im Grendericher-Riedelland sehr unwahrscheinlich.	

<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	1	§§	II IV	-	-	-	Keine aktuellen Vorkommen im Naturraum. ^{B,E} Art besiedelt kalkhaltige, basenreiche Lehm-, Ton- und Rohböden. ^C Lebensräume im Untersuchungsgebiet erfüllen nicht die art-spezifischen Habitatsprüche.
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	1	§§	II IV	-	-	-	In RLP vermutlich verschollen. ^C Besiedelt die schlammigen, vernässten Böden periodisch ausgetrocknender, nährstoffarmer Fließ- und Standgewässer. ^A Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine als Lebensraum geeigneten Gewässer.
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	0	§§	II IV	-	-	-	Keine Vorkommen im Naturraum. ^B Art besiedelt Moore, Moor- und Sumpfwälder sowie wechsellückene Magerwiesen und Schotterheiden. ^C Lebensräume im Untersuchungsgebiet erfüllen nicht die artspezifischen Habitatsprüche.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sumpfsellerie	0	§§	IV	-	X	-	Keine Vorkommen im UG vorhanden. ^E Konkurrenzschwache Art, die Störstellen an feuchten und staunassen Standorten an Nasswiesen, Gräben, Fließgewässern besiedelt. In Gewässern, deren Ufer, Quellbereiche und Nasswiesen erfolgt kein Eingriff.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	2	§§	II IV	-	-	-	Bewohner offener Sandflächen (Dünen, Schwemmsande, lichte Kiefern-wälder). ^C Keine derartigen Flächen im Untersuchungsgebiet vorhanden.
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	0	§§	IV	-	-	-	Keine Vorkommen in RLP bekannt. ^{B,} ^E Spezieller, zur Keimung benötigter Lebensraum (nährstoffarme, nasse, gleichmäßig offene Schlammböden) ^C nicht im Untersuchungsgebiet vorhanden.

<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	0	§§	II IV	-	-	-	Keine Vorkommen im Naturraum vorhanden. ^{B, E} Bewohner von Flach- und Zwischenmooren. ^A Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet vorhanden.	
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	0	§§	II IV	-	-	-	Kein Vorkommen im Naturraum bekannt. ^{B, E} Art besiedelt sonnige Ufer nährstoffarmer, besonderer, langsam fließender Flüsse oder Standgewässer. ^A Lebensräume im Untersuchungsgebiet erfüllen nicht die artspezifischen Habitatansprüche.	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn	0	§§	II IV	-	-	-	In RLP gibt es nur einen Fundort im Oberrheinischen Tiefland. ^C Keine geeigneten Habitate (besonnte Was-serflächen oder schlammige Ufer von Gewässern oder Lehmgruben). ^C	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	0	§§	II IV	-	-	-	Art ist in RLP verschollen. Keine geeigneten Stillwässer (nährstoffarm, kalkreich) ^A im Untersuchungsgebiet vorhanden.	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelorchis	0	§§	IV	-	-	-	Art ist in RLP verschollen. Besiedler von nährstoffarmen, sonnigen Quellbereichen, Niedermooren und Hangmooren. ^A Im Untersuchungsgebiet existieren keine Habitate, die den artspezifischen Lebensraumsprüchen der Sommer-Wendelorchis entsprechen.	
Farne									
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn / Hautfarn	(neu)	§§	II IV	X	X	X	Mehrere Vorkommen im Naturraum. ^B In artspezifische Lebensräume (Fels-spalten und -nischen, Höhlendecken aus silikatischem Gestein in schattigen Wäldern bei hoher Luftfeuchtigkeit). ^C wird im Untersuchungsgebiet nicht eingegriffen.	

Quellenangaben

- A** Artensteckbrief des BfN (2023)
- B** Datenbankauszug des Artdatenportals des LfU RLP (Stand 2015); Datenbankauszug des Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung RLP (Stand 2020); Datenbankauszug des Artenfinder-Portals der Stiftung Natur und Umwelt RLP (2023)
- C** LfU RLP: Übersicht über die 56 Arten des Anhangs II der Europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Rheinland-Pfalz
- D** Landesforsten RLP (2024): Nachweise von Wölfen in Rheinland-Pfalz
- E** Landesamt für Umwelt (LfU) (2021): ARTeFAKT - Fakten zu Arten in Rheinland-Pfalz. Abfrage von Artinformationen / Artsteckbriefen und artspezifischen Maßnahmen zu planungsrelevanten Artengruppen. Online unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>. (Zuletzt abgerufen am 28.06.2024).